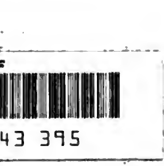
Die kämpfe um den anschluss von Graubhunden an die ...

G. Hosang


UC-NRLF
B 2 843 39









Die Kämpfe

um den

Anschluss von Graubünden an die Schweiz

von 1797—1803.

Zwei Vorträge von Prof. G. Hosang

gehalten

in der Historisch-antiq. Gesellschaft von Graubünden

den 24. Januar 1895 und den 20. Dezember 1898.

Ein Beitrag zur Calvenfeier.

CHUR.
Kommissionsverlag von H. Bernhard, Buchhandlung.
1899.



Vorbemerkung.

Die beiden Vorträge wollen zu einer kurzen Orientierung dienen über einen Zeitraum, der uns im Jahr der Calvenfeier und der Vereinigung von Graubünden mit der Schweiz besonders interessieren darf. Es war beabsichtigt, beide Stücke zu einem Ganzen zu verarbeiten, weil Einiges, was im ersten Vortrag enthalten ist, im zweiten weiter ausgeführt werden mußte und darum teilweise als Wiederholung erscheint. Die Änderung hätte aber auch wieder Inkonvenienzen gehabt, und die Vorträge erscheinen darum in der Hauptsache in der Gestalt, in der sie gehalten sind.

Zur Erinnerung an die Calvenfeier habe ich die Apostrophe an die Rätia hinzugefügt.



I. Vortrag.

Graubünden und die Schweiz

von 1797 bis zum Vereinigungstraktat 1799.



Der Kampf um den Anschluss der 3 Bünde an die Schweiz ist im geschichtlichen Zusammenhang ein Kampf zwischen Frankreich und Habsburg um den vorherrschenden Einfluß in diesen Gegenden; dieser Kampf hat eigentlich schon zur Zeit des Schwabenkrieges begonnen und seither in irgend einer Gestalt ununterbrochen fortgedauert. Die ewigen Bündnisse zwischen dem Obern Bund und dem Gotteshausbund mit 7 Orten der Eidsgenossenschaft in den Jahren 1497 und 98 waren mit eine Hauptursache zum Schwabenkrieg. Kaiser Maximilian sah damals mit Unruhe, daß der Bund der Eidsgenossen sich immer mehr vom Reich losgelöst hat und in gleichem Maße unter französischen Einfluß geraten ist. Die Anlehnung von 2 Bünden in Rätien an den Bund der Eidsgenossen war in den Augen des Kaisers eine Erweiterung der französischen Machtsphäre bis in das Herz der Habsburg. Lande und des Reiches selbst. Nach der Proclamation des Kaisers vom 22. April 1499 haben die Eidsgenossen, »diese bösen, groben, schnöden Bauersleute, in denen keine Tugend, adlig

Geblüt, noch Mäßigung ist, sich listiglich unterstanden, ihren Fuß noch weiter in das Reich zu setzen und die vom Grauen Bund, so unmittelbar dem heiligen Reich zugehören und dieses Krieges Anreizer und Anfänger sind, in ihren Gehorsam und ihren unnatürlichen Eid zu drängen.» Je mehr in den folgenden Zeiten der französische Einfluß auf den Bund der Eidsgenossen sich befestigt und das Freundschaftsverhältnis zu Frankreich sich in ein Abhängigkeitsverhältnis von Frankreich verwandelt hat, um so mehr paßte es der französischen Politik, einen vollständigen Anschluß aller 3 Bünde in Rätien an den Schweizerbund jeweilen zu begünstigen, während es im habsburgischen Interesse lag, diesen Anschluß zu verhindern schon mit Rücksicht auf die österreichischen Herrschaftsrechte in Graubünden.

Die Frage dieses Anschlusses kam nun, nachdem sie lange Zeit geruht, wieder ernsthaft in Fluß seit dem Abfall vom Veltlin im Jahre 1797. Den 21. Juni 1797 hat der Thalkanzler vom Veltlin mit Schreiben Ihro Weisheiten, den Herrn Häuptern, die Anzeige gemacht, daß der allgemeine Rat den 19. Juni, der vielen Umzüge ohne Treu und Glauben müde, einstimmig beschlossen habe, zur französischen und cisalpinischen Großmut Zuflucht zu nehmen, und daß das freie Volk der Veltliner alle politischen Bande mit den 3 Bünden gelöst habe. Auf diese Erklärung folgten zunächst noch Unterhandlungen mit Napoleon über eine allfällige Einverleibung vom Veltlin in den Staatskörper der 3 Bünde zu gleichen Rechten. Da aber die Bündner mit ihren schwerfälligen Abstimmungen den vom französischen Oberbefehlshaber gestellten Termin wiederholt verpaßten, so dekretierte Napoleon den 10. Oktober 1797 endgiltig, daß es den Völkerschaften von Veltlin, Klefen und Worms frei stehe, sich mit Cisalpinien zu vereinigen. In der Aufregung über diese Vorgänge wurde nun in den herrschenden Landen der Ruf nach einem außerordentlichen Landtag erhoben.

Im Anschluß an die Landesreform von 1794 war 1795 der Vorschlag an die Gemeinden ausgeschrieben und von denselben gutgeheißen worden: Es solle in Zukunft alle 10 Jahre ein allgemeiner Landtag zusammentreten, auf welchem alle Mißbräuche, Fehler und Übertretungen in Landes- und Standessachen von Jedermann angezeigt und Vorschläge zum allgemeinen Besten angenommen werden. Zu diesem Landtage sollen aus jedem Bunde 50 rechtschaffene

Männer ausgeschossen und auf den respektiven Landsgemeinden gewählt werden. Die Versammlung soll dann höchstens 10 Tage dauern und sich allein mit Landes- und Standessachen täglich 10 Stunden beschäftigen. Wenn es sich dann erweist, daß wirkliche Verbrecher gegen den Staat vorhanden sind, so sollen die Gemeinden über ein allfällig einzusetzendes unparteiisches Gericht angefragt werden.“ Ein solcher Landtag erschien jetzt nach 2 Jahren als das einzige Mittel, um den Schwierigkeiten der Situation zu begegnen und die Lostrennung vom Veltlin rückgängig zu machen. In der vierten Woche vom Oktober 1797 brachte der helvetische Volksfreund unter der Überschrift «Bündens Fall» einen geharnischten Artikel von J. B. Tscharner, Amtsbürgermeister in Chur, in welchem das Dekret Napoleons vom 10. Oktober, eine Proclamation des cisalpinischen Direktoriums betreffend Einverleibung von Veltlin, Klefen und Worms in die cisalpinische Republik mitgeteilt, auf die bevorstehende Abtrennung aller italienischen Thalschaften, des Puschlav, Bergell, Misox hingewiesen wird, und in welchem dann die heftigsten Anklagen erhoben werden gegen die Gleichgültigkeit der bündnerischen Gemeinden, besonders aber gegen die Selbstsucht und Herrschsucht ihrer Regenten. „Auf eine schändlichere Weise, so hieß es da, hat sich noch kein Volk um Land und Leute, Ehre und Freiheit bringen lassen als Bünden.“ Nach Abtrennung der italienischen Thalschaften werde dem Rest nichts anderes übrig bleiben, als ebenfalls unter die Protektion von Cisalpinien zu treten oder *durch französische Verfügung zur Schweiz geschlagen* und in ihre bevorstehenden Revolutionen verwickelt zu werden. Zum Schluß folgt der Vorschlag: „ 1. daß von Stund an alle 3 Häupter und der ganze Zuzug, weil Sie durch ihr willkürliches, eigenmächtiges Benehmen den französischen Obergeneral beleidigt und das Vaterland in das Verderben gestürzt haben, abgesetzt sein sollen und bis auf weiteres in der Stadt Chur zu verbleiben haben; 2. daß von Stund an ein Landtag in Chur sich versammeln soll, welcher als Bevollmächtigter der Gemeinden die Regierung zu seinen Handen nimmt, bis das Vaterland gerettet sein wird.“

Dieser Vorschlag wird in den nächsten Tagen von einer Deputation aus den Gemeinden Zizers, Trimmis und Untervaz unterstützt. Den 14. November erschien eine zahlreiche Deputation aus diesen Gemeinden vor Häuptern und Zuzug, wies mit beweglichen

Worten auf die kritischen Umstände des Vaterlandes hin, die nur durch einen außerordentlichen Landtag gewendet werden können. Die Republik Venedig sei zu Grunde gegangen, weil Sie die französische Republik beschimpft und betrogen habe. Bünden sei auf dem Punkte Ähnliches zu erfahren, vielleicht gänzlich zergliedert zu werden. Im gleichen Sinn wurde am folgenden Tag, den 15. Nov. im Namen der außerordentlichen Deputierten von Zizers, Trimmis, Untervatz und nun auch von Maienfeld, Malans, Jenins, Fläsch den Häuptern eine Einlage gemacht zu Handen der ehrsamen Gemeinden mit den wörtlich gleichen Schlußforderungen wie im helvetischen Volksfreund, die Gemeinden wollen erkennen: 1. daß von Stund an die Häupter und der ganze Zuzug entlassen seien: 2. daß von Stund an ein Landtag zusammentrete und die Regierung ergreife, bis das Vaterland gerettet sei; 3. daß Vikar Gaudenz Planta von Samaden der schon früher abgegangenen Deputation nach Mailand nachgeschickt werde, um den französischen Obergeneral zu besänftigen und für Erhaltung und Einverleibung vom Veltlin zu arbeiten.

Nachdem diese Einlage den Gemeinden sofort mitgeteilt und von denselben sämtliche Forderungen mit großem Mehr bewilligt worden, trat der außerordentliche Landtag schon den 22. Novbr. 1797 in der Hauptstadt zusammen, um das Steuerruder der wankenden Republik zu ergreifen und dieselbe 9 Monate hindurch durch Stürme und Klippen nach Vermögen zu lenken. Während dieser Zeit des Landtages vom 22. Nov. 1797 bis Ende Aug. 1798 war die alte Bündner Verfassung suspendiert. Der Landtag mit seinen Ausschüssen war einfach an die Stelle von Bundestag, Kongressen und Häuptern getreten. Die Zeit dieses Landtags ist mit Rücksicht auf die Kämpfe um den Anschluß an die Schweiz die interessanteste Periode und zwar deshalb, weil dieser Landtag bei vorwaltender Hinneigung zur Schweiz und zur französischen Republik doch noch ein gewisses Maß von Selbständigkeit behauptet und weil auch das Bündnervolk so lange noch bis zu einem gewissen Grade seine Geschicke in seiner Hand behalten hat, während nach der Auflösung des Landtags die Leitung der Dinge rasch in auswärtige Hände übergegangen ist und das Loos des Landes den kriegerischen Entscheidungen preisgegeben wird. Der gesamte Landtag von 150 Mann tagte einstweilen nur bis zum 5. Dez. und hat sich dann später noch zweimal, am 17. Jan. und am 15. März 1798, zu einer

circa 14tägigen Sitzung versammelt. In der Zwischenzeit hat ein Ausschuß von 30 Mitgliedern, der sich zeitweise wieder in 3 Collegien gesondert, die Geschäfte geleitet. Seit dem Monat Mai 1798 blieben nur 17 Mitglieder in Funktion. Der Gesamtlandtag begann seine Arbeit mit dem Bewußtsein, daß man einer schwierigen Situation gegenüber stehe, aber zugleich mit großen Erwartungen und Hoffnungen. Die damalige Stimmung ergiebt sich aus der Rede, die der Präsident, Joh. B. Tscharner, in der Behörde an die 3 zu den Friedensverhandlungen nach Rastadt abgeordneten Deputierten gehalten, und dann aus der Rede am Schluß der ersten Session den 5. Dez. In der Ansprache an die Deputierten nach Rastadt, die Herren Präsident Vieli, Vikar Gaudenz Planta und Landvogt Jac. Ulr. Sprecher, heißt es: „Das Vaterland hat seine Hoffnungen auf Sie gesetzt; in Ihren Händen ist seine Rettung. Wenn in den unglücklichen Zeiten des vorigen Jahrhunderts von 1620—39, da die Unterthanenlande sich ebenfalls frei erklärt hatten und von einer fremden Macht mit den Waffen unterstützt wurden, da fast der ganze Zehngerichtenbund und ein Teil des Gotteshausbundes von einer andern Macht in Anspruch genommen und besetzt war, da im Innern die Anarchie, der Fanatismus, der Faktionsgeist mit einander kämpften, — das Volk doch den Mut nicht verlor, und doch noch wackere Patrioten aufstanden, die das Vaterland retteten: Wie viel mehr dürfen wir jetzt unserer Rettung entgegen sehen, da die Lage viel weniger verzweifelt ist, da der Landtag mit einer Schnelligkeit und Energie, welche der Gegenstand erfordert, zu Werke gehet, jetzt da kein Fanatismus, kein Parteigeist, kein Eigennutz unsere Verhandlungen auch nur einen Augenblick entehrt hat. Das Vaterland erwartet, daß Sie kein Mittel unversucht, keinen Stein unbewegt lassen. Retten Sie unsere Grenzen, unsere Freiheit, Unabhängigkeit, unsere Ehre, unser Ansehen.“ In der Rede zum Schluß der ersten Session des Landtages den 5. Dezember wird demselben das glänzendste Zeugnis erteilt. Da heißt es überschwenglich: „Dieser Landtag hat in 10 Tagen mehr Geschäfte beseitigt als eine gewöhnliche Regierung in 10 Wochen. Dank Ihnen, meine Herren von der Nachkommenschaft und Bewunderung von der Welt für den Geist der Ordnung, für die rastlose Thätigkeit, für die seltene Kunst, womit Sie Beschleunigung und Ordnung, Ernst und Nachsicht, Kaltblütigkeit und unübertreffliche Weisheit zu vereinigen

wußten. Warum hat es der Vorsehung und unserem Volk nicht gefallen, den Landtag nur um ein paar Wochen früher enstehen zu lassen? Sicher und froh wären wir den gegenwärtigen Verlegenheiten entronnen. Wie fröhlich müssen die Gemeinden dem glücklichen Erfolg so weiser Bemühungen entgegensehen. Mit vollem Zutrauen erwarten Sie von dem zurückbleibenden Ausschuß die vergnüglichste Staatsverwaltung, den pünktlichsten Vollzug der landeständlichen Obsorge — mit dankbarem Vertrauen auch vom wieder zurückkehrenden Landtag die Beseitigung unserer auswärtigen Unterhandlungen, die Zusicherung unserer geretteten Freiheit und Unabhängigkeit — Gott der Allmächtige lasse durch ihre weisen und redlichen Bemühungen den Kummer, die Sorgen und das Unglück unseres lieben Vaterlandes sich bald in Freude, Trost und Glück verwandeln.“ — In der ersten Zeit ist nun die ganze Sorge und Thätigkeit des Landtags und seines Ausschusses noch fast ausschließlich den Veltliner Angelegenheiten zugewendet und auf die Wiedergewinnung des Veltlins gerichtet, wofür insbesondere der Vikar Gaudenz Planta als Gesandter nach Mailand, dann nach Rastadt und Paris den meisten Eifer und die meiste Zähigkeit an den Tag gelegt hat.

Aber je mehr nun in den Unterhandlungen um das Veltlin dem Landtag und seinen Mitgliedern die eigene Ohnmacht zum Bewußtsein gekommen, um so mehr trat das Bedürfnis zu Tage, in der benachbarten Schweiz eine Stütze zu suchen. Demnach tritt denn seit Beginn des Jahres 1798 die Frage des engern Anschlusses an die Schweiz immer mehr in den Vordergrund, um allmählig den Landtag — abgesehen von der Ernennung eines sogenannten unparteiischen Gerichtes gegen die Staatsfrevler — fast ausschließlich zu beschäftigen. Während des Landtages sind von ihm oder seinem Ausschuss 3 größere Ausschreiben an die Gemeinden gerichtet worden mit Anfragen in Bezug auf den Anschluß an die Schweiz, den 20. Februar, den 29. März und den 6. Juli. In jedem Ausschreiben ist deutlich die Wirkung der Ereignisse, die sich unterdessen in der Schweiz zugetragen, zu erkennen. Schon den 11. Dezember 1797 hatte Landrichter Theodor Kastelberg als Abgeordneter des landtäglichen Ausschusses dem Vororte Zürich zu Handen aller mit den 3 Bünden verbündeten Stände gesamter Eidsgenossenschaft ein dringendes Hilfsgesuch eingereicht. In demselben hieß

es: „Wenn die hochlöbl. Eidsgenossenschaft bei dem Abfall der Unterthanenlande von 1620—39 kein Bedenken getragen, den drei Bünden pflichtmäßig beizuspringen, so werde man jetzt, da nicht bloß die Unterthanenlande abgefallen, sondern auch die mitverbündeten ennetbergischen Thalschaften in Gefahr seien, losgerissen zu werden, noch vielmehr erwarten dürfen, daß die hochlöbl. Eidsgenossenschaft schleunigst aufrichtigen Anteil nehme, sich eid- und bundsgenössisch einstelle, eine ansehnliche Mannschaft bereit halte, um auf jeden Wink mit den Bünden den bedrohten Hochgerichten zu Hülfe zu eilen.“ Später wurde Kastelberg noch wiederholt nach Zürich abgeordnet mit dem Auftrag, über Alles, was dort und in der Schweiz sich zugetragen schleunigst Bericht zu erstatten.

Unterdessen hatten die Umwandlungen in der Schweiz begonnen. Die Franzosen waren den 28. Januar 1798 in das Waadtland eingerückt. Auf diese Schreckensnachricht war die letzte Tagsatzung der alten Eidsgenossenschaft in Aarau auseinandergegangen. Eine Anzahl Regierungen hatten, als es zu spät war, Freiheit und Gleichheit zwischen Stadt und Land verkündet. Die Regierung von Zürich berichtete den 11. Februar nach Chur: Durch die höchst bedenklichen Zeitumstände bewogen, hat unsere höchste Gewalt beschlossen, eine feierliche Erklärung einer vollständigen Freiheit und Gleichheit für sämtliche Stadt- und Landbewohner auszustellen und auf solcher Grundlage eine angemessene Verfassung zu errichten. Ähnliche Nachrichten folgten allmählig aus den meisten Kantonen und Gebieten der alten Eidsgenossenschaft. Gleichzeitig verbreitete sich die Kunde, daß die ganze Schweiz eine einheitliche Verfassung erhalten solle. Für Alt Fry Rätien aber entstand die Frage, ob, wenn die Schweiz sich einheitlich einrichte, die bisherigen Bündnisse Rätiens mit einzelnen Kantonen dennoch fortbestehen könnten, oder ob man ganz isoliert wäre, wofern nicht in einem neuen Anschluß an die Gesamtschweiz Ersatz geschaffen würde.

Unter solchen Erwägungen erfolgte das Ausschreiben an die Gemeinden vom 20. Febr., in welchem die Lage mit Klarheit dargelegt ist. In diesem *wichtigen Abscheid*, wie er genannt wird, heißt es: „Es ist unsere Pflicht, Eure Willensmeinung über einen Gegenstand von der größten Wichtigkeit einzuholen. Die mit uns verbündete Schweiz erleidet große Veränderungen. Die Kantone Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen haben Freiheit und Gleichheit

zwischen Stadt und Land verkündet. Solothurn, Luzern, Freiburg sind im Begriffe Gleiches zu thun und ihre Verfassung zu ändern. Die Unterthanenlande begehren ihre Freiheit. Allgemein heißt es, daß die Schweiz ganz demokratisch eingerichtet und nur eine Republik aus derselben gemacht werde. Ihr kennt unsere Bündnisse und wißt, daß alle 3 Bünde eigentlich nur mit Zürich, Bern und Wallis, daß der Obere und Gotteshausbund mit den 8 alten Orten, der Obere Bund allein noch mit einzelnen Ständen und den 5 katholischen Orten verbunden ist. Wenn nun die mit uns verbündeten Stände in eine besondere größere Verbindung eintreten würden, die jedes besondere Bündnis ausschlösse, und wir ohne Bundesgenossen sein müßten, so wäre unsere Lage gefährlicher als je, und unsere Furcht, an eine Republik angeschlossen zu werden, die von der unsrigen durch Sprache, Klima, Sittlichkeit und Sitten ganz verschieden ist (Cisalpinien), vielleicht nicht unbegründet. Auf der andern Seite wäre es ebenso gefährlich, sich in eine nähere Verbindung mit der Schweiz einzulassen, ehe man weiß, was für eine Verfassung die Schweiz bekommen wird und ob solche mit unserer Freiheit und hohen unabhängigen Judikatur in Zivil, Kriminal, Ökonomie und Polizei übereinstimmt." — Demnach möchte der landtägliche Ausschuß noch nicht kurzweg der Eidsgenossenschaft beitreten, wohl aber unter allerlei Vorbehalten sich den Weg offen halten, um sich zum Ersatz für die früheren Bündnisse enger an die Schweiz anzuschließen, und es ergeht die Anfrage an die Ge-Gemeinden: Ob Ihr den landtäglichen Ausschuß begwaltigen wollet, unter Ratifikationsvorbehalt durch Landtag und Gemeinden, wegen einer nähern Verbindung mit der Schweiz in Unterhandlung zu treten, wobei die freie und hohe Judikatur der Hochgerichte in Zivil und Kriminal, Polizei und Ökonomie zu Grunde gelegt und zu einem unabweichlichen Bedingnis gemacht wird?

Obwohl nun die Gemeinden dem Ausschuss diese Vollmacht mit namhaftem Mehr erteilten, so wurde von derselben einstweilen kein Gebrauch gemacht, weil die Dinge in der Schweiz alle Tage ein anderes Aussehen gewannen, und weil man deshalb den bevorstehenden Zusammentritt des Landtags abwarten wollte. Nachdem aber die Franzosen den 5. März in Bern eingerückt, die alte Eidsgenossenschaft zusammengebrochen war, nachdem die Helvet. Einheitsverfassung seit Mitte März allerorten bekannt geworden, nach-

dem zudem verlautete, es sollten nächstens Abgeordnete aus der ganzen Schweiz sich in Aarau versammeln, um über die neue Verfassung, die man für modifikations- und verbesserungsfähig hielt, zu beraten, entstand in dem seit Mitte März versammelten Landtag das Bedenken, ob dem System der Einheit gegenüber der Gedanke an eine losere Verbindung mit den genannten Vorbehalten könnte aufrecht erhalten werden, und ob es nicht das Richtigere sei, um einer gefährlichen Isolierung zu entgehen, das Schicksal mit der Schweiz zu teilen und an den Arbeiten über die vorgeschlagene — in Wirklichkeit unabänderlich vorgeschriebene — Verfassung teilzunehmen, wobei eher Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse für Graubünden erhofft werden konnte. Demnach ergieng den 29. März vom Landtag unter Darlegung der neuen Situation eine zweite Anfrage an die Gemeinden. Im Ausschreiben heisst es, 4 Wege stehen den 3 Bünden offen: 1. dass man die alte Verfassung behalte und unter die Protektion einer auswärtigen Macht trete; 2. dass man selbständig bleibe und die Verfassung nach Zeit und Umständen ändere, wobei der Einfluss der Nachbarn und die innern Intriguen zu fürchten seien; 3. dass man sich mit Cisalpinien vereinige, was jeder vernünftige Bündner als das grösste Unglück betrachten werde: 4. dass man sich der stärkern Eidsgenossenschaft anschliesse und mit derselben in jeder Beziehung gemeinsame Sache mache, um zu einer Verfassung zu gelangen, welche den Bedürfnissen und der Armut des Landes angemessen ebenso wie dem Geist der Zeit und der unvermeidlichen Notwendigkeit.

Wir raten, heisst es zum Schluss, dass man mit den Helvet. Ständen gemeinsame Sache mache, und wir hoffen, dass soviele weise, redliche Männer, wie die Schweiz sie besitzt, imstande sein werden, eine Verfassung herzustellen, wie sie für die Freiheit und Unabhängigkeit der Helvetier und der Bündner, für die Armut und Einfachheit der Lebensweise in unserem Lande passt. Die Anfrage lautet: Was für Befehle wollet Ihr uns geben in Bezug auf eine engere Vereinigung mit der Eidsgenossenschaft?

Auch diese Anfrage hat zunächst keine Folgen gehabt. Es scheint, dass überhaupt keine Antworten darauf eingegangen sind. Dagegen erwacht jetzt der Widerstand. Seit es dem Lande zum Bewusstsein gekommen, dass es sich nicht mehr bloss um einen

äussern Anschluss an die Schweiz zum Ersatz der bisherigen Bündnisse, sondern dass es sich um Einverleibung, um Aufgebung der alten Selbständigkeit handle, trat die Opposition gegen den Landtag immer schärfer hervor. Schon seit anfangs März ist in landtäglichen Kreisen von einem bevorstehenden Volksaufstande die Rede. In Thusis, Ilanz, Bergell fanden oppositionelle Versammlungen von Gemeindeabgeordneten statt. Es hiess, man müsse dem Landtag ein Ende machen, er habe das Land an Frankreich verraten. Die Stimmung in der Hauptstadt war ganz gegen den Landtag. Mit Rücksicht darauf hatte der Präsident des Landtags, der zugleich städtischer Bürgermeister war, schon den 16. März, ziemlich entmutigt, den vergeblichen Versuch gemacht, das Präsidium niederzulegen. Den 23. April reichte er dann umgekehrt ein Entlassungsgesuch als Amtsbürgermeister ein unter lebhafter Beschwerde, dass man dem Landtage unüberwindliches Misstrauen entgegenbringe, dass man ihn beschuldige, er habe immer darnach getrachtet, die helvetische Konstitution einzuführen, er habe es immer mit den Franzosen gehalten, wolle die Franzosen ins Land rufen etc. — Dagegen begann nun auch von anderer Seite der Druck von aussen im Sinne des Anschlusses. Den 13. April war die helvetische Einheitsverfassung in Aarau proklamiert worden. In derselben heisst es: Die Graubündner sind eingeladen, ein Teil der Schweiz zu werden. Demgemäss ergeht den 26. April die erste dringende Einladung des helvetischen Direktoriums an die drei Bünde zum Beitritt. Da heisst es: Die lockeren Bande der föderativen Staatsform sind gelöst; eine auf Vernunft und Recht gegründete Verfassung ist an die Stelle veralteter Einrichtungen getreten. Bewohner des freien Rätiens, wer ist würdiger als Ihr, die Anfänge einer werdenden Freiheit mit Eurem mächtigen Arm zu unterstützen? Kommt, eilet Euern Brüdern entgegen, vereiniget Euch auf immer mit ihnen. Ein Volk sind wir ja, einen Namen trugen wir, mit Ihre ausgesprochen vor allen Zeiten. Feierlich beschwören wir Euch bei Eurer Wohlfahrt und bei der unsrigen, Euch nicht zu trennen von der Familie, der Ihr angehört. Und noch dringender heisst es in der zweiten Einladung vom 30. Juni: Die helvet. Republik bietet Euch die Teilnahme an einer Verfassung, welche die Haupterfordernisse einer guten Staatseinrichtung, wahre Stellvertretung des Volkes und Trennung der Gewalten, zur Grundlage

hat. Was das Wesen Eurer Freiheit ausmachte, findet Ihr in der helvetischen Verfassung. Unsere Väter haben Euch von sich gestossen, als Ihr vor 100 Jahren Euch näher an sie anzuschliessen verlangtet; wir wollen wieder gut machen, was eine kleinliche misstrauische Staatsklugheit verdarb: wir bieten Euch eine innige und ewige Vereinigung. Stellvertreter des freien Volkes von Graubünden, lasset die Stimme dieser Einladung in Euern Alpenthälern wiederhallen: ein freudiger Zuruf, wir hoffen es, wird dieselbe beantworten, und der Tag, an dem das rätische Volk seinen Beitritt zur helvetischen Republik verkündigt, wird ein Tag des Festes sein für die vereinigte Nation.

In gleicher Richtung wurde jetzt auch in Paris gearbeitet. Unter dem 4. Mai berichteten die Abgeordneten in Paris, Sprecher und Mont, der Minister (Talleyrand) habe im Namen des Direktoriums erklärt, man wünsche, dass Graubünden sich mit der Schweiz vereinige, weil es im Interesse des Landes das Angemessenste sei: dabei könnten wohl noch gewisse Vorbehalte gemacht werden, die der Lage, der Armut, den Verhältnissen des Landes angemessen seien; Genf sei auch unter Bedingungen mit Frankreich vereinigt, die eigentlich der französischen Konstitution widersprechen. Das Direktorium sei bereit, die Vermittelung zu übernehmen, und die Bedingungen der Bünde soweit thunlich geltend zu machen. Ende Mai gieng eine Note von Talleyrand ein mit der noch bestimmtern Erklärung: Es sei nicht in den Grundsätzen der französischen Regierung, sich in die innern Angelegenheiten fremder Länder einzumischen: darum werde sie, obschon sie der Ueberzeugung sei, dass die Vereinigung der drei Bünde mit der Schweiz für beide Nationen gleich vorteilhaft wäre, nicht dazu auffordern, und in die Neutralität in keiner Weise eingreifen unter zwei Bedingungen: 1. dass die Bünde von dem Wienerhof die Gewissheit erhalten, dass ihre Neutralität auch dort respektiert werde und 2. dass die Schweizer auf keine Weise den Widerstand unterstützen, den die Fanatiker der kleinen Kantone der Vereinigung der Schweiz unter einer Regierung entgegenzusetzen scheinen. Demgemäss hat denn auch der französische Gesandte dahier, Florent Guyot, zuerst freundlich ratend, dann immer mehr mit Nachdruck fordernd auf den Anschluss hingearbeitet, während umgekehrt der östreichische Geschäftsträger, Baron von Cronthal, sich einstweilen eher passiv

verhielt und auf die Anfrage, wie man sich in Wien in Bezug auf die Neutralität im Falle von Verwicklungen zu halten gedenke, mündlich die etwas unbestimmte Erklärung gab: 1. Dass das Erzhaus sich gegen Bünden immer so benommen habe, dass keine weiteren Erklärungen nötig seien. 2. Sollten in Bünden Neuerungen entstehen, welche der guten Ordnung und den angrenzenden Ländern nachteilig wären, so würde die kaiserliche Majestät es nicht gleichgiltig ansehen. 3. Sollte man mit Gewalt solche Neuerungen durchsetzen wollen, so werde seine Majestät es nicht dulden.

Unter solchen Umständen erfolgte den 6. Juli das dritte und letzte Ausschreiben des landtäglichen Ausschusses an die Gemeinden, das wieder als *wichtiger Abscheid* bezeichnet wird.

Als unmittelbare Veranlassung zum Ausschreiben wird in demselben angegeben, dass die Gemeinde Malans mit Berufung auf die Landesreform verlange, dass die Gemeinden angefragt werden, ob man sich mit der Schweiz *vereinigen* wolle, und dass die Gemeinde Poschiavo diese Vereinigung bereits einhellig gemehret habe. Im weiteren wird angeführt, die Lage des Vaterlandes sei fortwährend eine bedenkliche; Frankreich habe auf den Fall von kriegerischen Verwicklungen bloss bedingt Respektierung der Neutralität zugesagt; vom Kaiserhaus sei keine beruhigende Antwort eingegangen. Bei seiner bisherigen Verfassung werde Bünden nicht bleiben können. Die Schweiz werde nicht weiter Bundesgenossin sein wollen, wenn man sich nicht förmlich anschliesse. Im Veltlinerhandel habe man bis zum Händegreifen die eigene Ohnmacht erfahren. Die ennetbergischen Thalschaften können losgerissen werden; einzelne Gemeinden wollen sich allein zur Schweiz schlagen. Da könne man sich das Schicksal der übrigen vorstellen. Die Lage der Schweiz sei gegenwärtig allerdings auch in mehrfacher Beziehung traurig, ihre Verfassung kostbar. Wenn man in Graubünden die eingeschlichenen Missbräuche beseitigen, im übrigen aber mit der Schweiz im bisherigen Verhältnis bleiben könnte, so wäre man glücklicher. Auf der andern Seite dürfe man hoffen, dass durch Vereinigung mit der Schweiz dem Faktionsgeist ein Ende gemacht werde, dass Ackerbau, Handel und Wandel emporgebracht werden, und dass man vor Gefahren gesicherter sei. — Die Meinung des landtäglichen Ausschusses geht deshalb dahin, dass man die angetragene Mediation der französischen Regierung

betreffend Vereinigung mit der Schweiz unter möglichst vorteilhaften Bedingungen annehme. Die Anfrage lautet: Ob man den Deputierten (in Paris) den Auftrag geben wolle, unter Mediation der französischen Regierung mit den Bevollmächtigten der Helvet. Regierung in Unterhandlung zu treten, doch so, dass der österreichischen Regierung kein Grund zu gerechter Beschwerde gegeben werde (wegen Rhäzüns und Erbeinigung) und zu einem Präliminarartikel die unverletzte Beibehaltung beider Religionen und Unverletzbarkeit der hiezu gewidmeten Mittel festgesetzt würde?

Es war nicht von guter Vorbedeutung für die Abstimmung, daß im Ausschreiben schwere Klagen erhoben werden, daß man dem Landtag das Zutrauen raube, und daß viele Bundesgenossen mit Sehnsucht die Wiedereinsetzung der Häupterregierung erwarten, weshalb der Ausschuß sicht veranlaßt sehe, um seine Entlassung zu bitten.

Nun ist das Bündner Volk zum Wort gekommen über seine wichtigste Lebensfrage. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte man die Abstimmung vom Juli 1798 die große Abstimmung nennen. Denn man darf wohl sagen, daß das Bündner Volk in seiner ganzen Geschichte niemals über einen Gegenstand abgestimmt hat, der prinzipiell von gleicher Wichtigkeit gewesen wäre. Denn diesmal handelte es sich nicht um äußerliche Allianz zum Ersatz früherer Bündnisse, sondern diesmal handelte es sich um Anschluß an die Helvetik unter französischer Vermittelung und damit selbstverständlich um Aufgebung derbisherigen Selbständigkeit und um Einverleibung. Die Abstimmung hat zwar das Schicksal des Landes nicht entschieden: aber das konnte die damalige Generation nicht wissen: die damalige Generation mußte vielmehr annehmen, daß von der Abstimmung das Schicksal des Landes abhängig sei. Und so war denn auch die Agitation groß. Wie Vincenz v. Planta berichtet, hat die Abstimmung nur an wenigen Orten in leidenschaftsloser Ruhe stattgefunden. In vielen Gemeinden war sie von Terrorismus und Exzessen begleitet, da und dort von blutigen Schlägereien.

Den 6. August konnte der Ausschuß den Gemeinden das Ergebnis mitteilen. Es war auffallend genug. Nach seiner Klassifikation stimmten nur 11 Gerichte für sofortige Unterhandlung, 16 für Verschiebung, 34 für gänzliche Ablehnung, eine Stimme dem

Ausschuß überlassend, eine ausbleibend. Es ist nicht ohne Interesse, bei dem Ergebnis ein wenig zu verweilen, und auf die Motive zu achten, mit denen die Gemeinden ihre Mehren begleitet haben Im Gotteshausbund waren alle Gerichte für Verschiebung oder Verwerfung, mehrere mit der Begründung, daß man die helvetische Konstitution nicht einmal kenne, da sie nicht offiziell mitgeteilt sei: so Fürstenau, Tiefenkasten, Oberhalbstein, Oberengadin. Einzelne bemerken, man wolle um so mehr einstweilen bei der alten Verfassung bleiben, da Frankreich die Respektierung der Neutralität versprochen habe: so Bergün und Avers. Unterengadin will sich in keine der Erbeinigung mit dem Hause Oesterreich zuwiederlaufende Verbindung einlassen. Münsterthal möchte mit der Schweiz in nähere Verbindung treten. Aber wegen der jetzigen Umstände und wegen seiner gefahrvollen Lage ist man der Meinung, diese und jede andere Neuerung einstweilen aufzuschieben. Auffallend ist, daß auch Poschiavo, das so tapfer zu Bünden gehalten, und das nach dem Ausschreiben die Vereinigung mit der Schweiz schon einhellig gemehret hat, jetzt für Verschiebung ist, da die helvetische Verfassung noch nicht bekannt sei. Ohne weitere Motivierung, aber zum Teil mit feierlichem Nachdruck, wollen bei der alten Verfassung verbleiben: Chur, 4 Dörfer, Ortenstein, Obervatz, Bergell. *Bergell* widersetzt sich feierlich jeder gemachten oder zu machenden Neuerung und will die alte Rätische auf dem Bundesbrief v. 1471 gegründete Konstitution unangetastet und unverletzt beibehalten. Auch im Obern Bund ist die Neigung zum Anschluß nur gering. Die Gerichte berufen sich ebenfalls darauf, daß die Konstitution nicht bekannt sei, daß Frankreich den Anschluß nicht fordere, daß Frankreich und Oesterreich die Neutralität respektieren wollen. Rhäzüns-Bonaduz will mit Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse zu Oesterreich nichts wissen von Paktieren, von keiner Einverleibung und von keiner neuen Konstitution. Seine k. k. Majestät als Herr von Rhäzüns sollen bei allen Rechten des Bundesbriefs verbleiben. Die Gerichte Schams, Rheinwald und Tenna möchten bloß die alten Bündnisse mit der Schweiz erneuern. Safien findet die Anfrage wegen der Einverleibung gar nicht wohl angebracht und keines Beifalls würdig, da die alte Bundesverfassung nicht geändert werden könne. Für sofortige Unterhandlung über den Anschluß im Sinne des Ausschreibens sind: die Gruob, Flims, Tschap-

pina, Schleuis. Auch Andeer, mit Außer- und Innerferrera eines der 4 Gerichte von Schams bildend, gibt eine besondere Erklärung ein und sagt, man habe ganz einhellig den Willen geäußert, sich mit den Schweizerbrüdern zu verbinden, auch wenn die anderen 3 Gerichte das Gegenteil gemehret. Und selbst Calanca erklärt, es nehme sein älteres Mehren vom 23. Juni zurück, nachdem es in der Sache mehr Beleuchtung erhalten. Am stärksten war die Stimmung für Anschluß im Zehngerichtenbund. Ganz ablehnend verhielten sich dort im Prätigau die Gerichte Luzein, Jenaz, Schiers, ferner Schanfigg; für einstweilige Verschiebung waren Seewis, Belfort, Churwalden; für sofortige Unterhandlung dagegen Davos, Klosters, Saas, Malans-Jenins entschieden, Maienfeld, Fläsch. Davos erklärte: Sollten die Mehren der ehrs. Räte und Gemeinden gegen den Anschluß sein, so will die Landschaft an den daraus fließenden üblen Folgen keinen Anteil haben, und sich dawider protestando verwahrt haben. Auch die Gemeinde Malix aus dem Gericht Churwalden gab eine besondere Erklärung für den Anschluß ein mit dem Bemerken: So ihr Mehren mit der Mehrheit der löbl. Landschaft nicht übereinstimmen sollte, protestieren sie gegen alle unglücklichen Folgen und Nachteile, so aus der Nichteinverleibung mit Helvetien entstehen könnten, auf das feierlichste.

In dieser Weise hat das Bündner Volk seinen Willen kund gegeben. Der französische Gesandte wetterte gegen dieses Resultat: er sagte, es sei das Werk einer Faktion: die Gemeinden seien belogen, betrogen, erschreckt, bestochen worden. In zahlreichen Zuschriften an den Ausschuß beklagt er sich über die mancherlei Verläumdungen und Beschimpfungen, die man in vielen Gemeinden dem französischen Namen angethan, auch in der Hauptstadt, da man die französische Kokarde einem Hund an den Schwanz gebunden — wofür er im Namen der französischen Republik Genugthuung verlange. Auch Heinrich Zschokke nennt das Resultat der Abstimmung erzwungen und gefälscht. Und doch dürfte dasselbe so ziemlich der damaligen Stimmung des Bündner Volkes entsprochen haben. Denn auch die Leiter der Anschlußbewegung erklären doch immer wieder, wenn man mit einigen Verbesserungen bei der alten Verfassung und im bisherigen Verhältnis zur Schweiz bleiben könnte, so wäre es das Bessere. Um so begreiflicher ist es, daß die seit alter Zeit so selbstherrlichen Gemeinden nicht auf den An-

schluß vorbereitet gewesen sind und bei dem damaligen Zustand der Schweiz sich vor diesem Anschluß wie vor einem Schritt ins Dunkle gefürchtet haben.

Mit dem Scheitern der Anschlußbewegung war auch das Schicksal des Landtags besiegelt. Mit stolzen Hoffnungen hatte er begonnen, aber kleinmütig und fast wehmütig hat er geendet. Die Mehrheit der Gemeinden hat die Entlassung des Ausschusses gleichzeitig mit der Hauptabstimmung über den Anschluß bewilligt, und nach nochmaliger Anfrage trat den 30. Aug. die alte Verfassung in Kraft, und die 3 Häupter, welche vor dem Zusammentritt des Landtags im Amt gewesen, übernahmen wieder die Regierung. Was der Landtag vergeblich erstrebt hatte, sollte erst während des kommenden Krieges infolge des französischen Übergewichtes herbeigeführt werden. Die hauptsächlichsten Ereignisse dieser Periode werden hier noch kurz zusammengefaßt. Der französische Gesandte fährt auch nach der Abstimmung fort, mit drohender Sprache im Namen der französischen Republik den Anschluß für eine Notwendigkeit zu erklären und zu fordern. In der Herrschaft wächst die Tendenz, sich separatim mit der Schweiz zu vereinigen. Darauf gestützt haben eine Anzahl Patrioten, wie die Freunde der Vereinigung genannt wurden, noch eine Art Staatsstreich geplant. In einem Briefe v. Tscharner vom 6. August 1798 aus Pfäfers Bad, mitgeteilt bei Vincenz v. Planta, heißt es in dieser Beziehung: Gestern wurden Landeshauptm. Marca, Hauptm, Fischer, Landeshauptm. Planta, Podestat Boner und Vonmoos einig, daß Malans eine Aufforderung an alle guten Gemeiden erlassen soll, um gemeinschaftlich bei dem französischen Residenten, dem Ausschuß, den Gesandten in Paris und vor dem Publikum gegen jene Mehren zu protestieren, neue Ausschreiben, ruhige Mehren, Schutz für Personen und Meinungen zu fordern und auf den Fall fortdauernder Verblendung voraus zu erklären, daß diese Gemeinden der Konföderation mit den 3 Bünden entsagen, und sich zu Helvetien schlagen. Heute teile ich es den Freunden in Chur mit und morgen erwarte ich Bericht, ob diese es genehmigen und ob Malans den Schritt thun will. Geschieht das, so halte ich Alles für gewonnen. In allen Gemeinden werden die Patrioten sich wieder heben, Marca wird lebhaft arbeiten: haben wir Misox, Poschiavo, Waltensburg, Flims, Gruob, Herrschaft, so haben wir die wichtigsten

Grenzorte und Pässe. Vielleicht kommt Rheinwald und Schams dazu. Geben die andern Gemeinden dennoch nicht nach, so kehre ich nach Chur zurück. Wir sammeln die guten entschlossenen Bürger, schenken allen Beisäßen das Bürgerrecht, setzen die Obrigkeit ab und vollenden das Werk. Helvetien kann diese Gemeinden nicht verstoßen, Frankreich muß sie in Schutz nehmen. Was zuvor Klugheit und Einigkeit leicht durchgesetzt hätten, erfordert jetzt rasche und desperate Entschlüsse. — Doch ist nichts daraus geworden: für die Patrioten kommen schwere Zeiten: sie sind des Lebens nicht sicher: es beginnt eine starke Auswanderung; das benachbarte Ragaz wird Mittelpunkt von 5—600 Flüchtigen. In ihrem Namen begab sich Zschokke und J. B. v. Tscharner nach Aarau. Während letzterer gleich wieder zurückkehrte, reichte Zschokke den 26. Aug. dem Helvetischen Direktorium eine Bittschrift ein. Bei Behandlung derselben im Großen Rat den 26. August ist er selbst anwesend. Den Vorgang daselbst erzählt Zschokke in folgender Weise: Als die Botschaft des Direktoriums verlesen war, erhob sich ein allgemeines Freudengeschrei, und als mich einige Mitglieder des Großen Rates unter den Zuhörern erblickt hatten, riefen sie mich auf, und der Große Rat beschloß sogleich für mich die Ehre der Sitzung. Ich wurde abgeholt und in die Schranken eingeführt unter steten Bravorufen und Beifallklatschen. Und als ich bis zum Stuhl des Präsidenten gekommen war, stieg der Präsident von seinem erhabenen Sitz, umarmte mich vor der ganzen Versammlung und gab mir den Bruderkuß. Darauf wurde von den beiden Räten mit Dringlichkeit beschlossen: 1. Öffentlich zu erklären, daß alle verfolgten Patrioten aus Graubünden sogleich auf ihr Verlangen als Staatsbürger von Helvetien sollen angesehen und behandelt werden. 2. Dieser Frklärung beizufügen, daß die Patrioten von Graubünden sich um die Freiheit von Helvetien besonders verdient gemacht haben. Weitere Dekrete der helvetischen Räte zur Unterstützung der Bündner Patrioten erfolgen im Oktober zu Luzern, wohin die helvetischen Behörden übergesiedelt waren. Von dort aus erließ Zchokke den 13. Okt. im Namen der Patrioten, besonders der Gemeinden Malans und Maienfeld, einen Hilferuf an das französische Direktorium mit den Anfangsworten: Helvetien forderte uns 2 Mal zur Vereinigung mit sich. Wir wagtens — wir erklärten uns, wir kämpften, wir unter-

lagen. Verbannung und Kerker sind unser Loos. — Daselbst ha er dann auch den 24. und 25. Oktober dem Helvetischen Großen Rat und Senat mit flammenden Worten und homerischem Zorn das Elend der Patrioten vor Augen gemalt und die Nichtswürdigkeit der schwarzen Rotte von herschsüchtigen Edelleuten, die den heiligen Damm der Gesetze durchbrochen und Land und Volk an Oesterreich verraten — und unter ähnlicher Begeisterung wie in Aarau den Bruderkuß des Präsidenten empfangen.

Die neue Häupterregierung dagegen, bestehend aus den Herren Bundespräsident Hieronimus Salis, Bundeslandammann Paul Pollet und Landrichter Theod. Castelberg, hatte sich inzwischen ganz in Oesterreichische Abhängigkeit begeben. Nachdem sie auf dem Bundestag zu Ilanz im September (12—31.), da die dem Landtag feindliche Strömung vollständig das Übergewicht hatte, durch einen Kriegsrat von 9 Mitgliedern verstärkt worden war, schritt sie zur Besetzung und Entwaffnung von Malans und Maienfeld und zur Aushebung von Geiseln, legte Sequester auf das Vermögen des Landtagspräsidenten, während eine vom Bundestag ernannte Kommission zur Prüfung der Schriften des Landtags, seiner Ausschüsse und seines Strafgerichtes gegen den gesamten Landtag in einem zweimaligen Bericht vom Dezember 1798 und Februar 1799 die schwersten Anklagen erhoben hat. Der Landtag habe abscheulichen Parteigeist gezeigt, sich alle mögliche Gesetzwidrigkeit zu Schulden kommen lassen, wobei die Hauptschuld allerdings nur wenigen Faktionisten zukomme, welche dem geheimen Rat von 6 Mitgliedern angehört und alle Gewalt an sich gerissen haben. Die weitere Folge war dann auf Anfrage an die Gemeinden die Ernennung eines neuen »unparteiischen« Gerichtes.

Charakteristisch für die neue Strömung ist die auf Einladung des Bundestages erfolgte Anordnung von Häuptern und einigen zugezogenen Räten beider Konfessionen, es solle zum Dank für die Hülfe des Höchsten durch die kaiserl. Majestät in Wien und für die Erhaltung der Bündner Verfassung zum erstenmal den 15. Jan. 1799 ein allgemeiner Buß- und Danktag gefeiert werden, und dann der weitere Vorschlag, es solle in Zukunft jedesmal am 30. Aug. eine solche Feier wiederholt werden, weil eben am 30. Aug. die alte Verfassung wieder in Kraft getreten.

Nachdem schon der Bundestag den 21. September unter Be-

rufung auf die Erbeinigung ein Hilfsgesuch nach Wien gerichtet hatte für den Fall, daß das Land in seiner alten Verfassung beeinträchtigt werden sollte, erfolgte den 17. Oktober dahier in Chur unter Vermittelung des östereichischen Gesandten, Baron v. Crontal, zwischen Häuptern und Kriegsrat und den österreichischen Generälen Bellgarde und Auffenberg das Einverständnis über den Einmarsch der österreichischen Truppen, und schon den 18. und 19. Oktober zogen 4—5000 Mann unter General Auffenberg über Luziensteig herein, um die Hauptstadt und, wie es in der Vereinbarung heißt, alle Pässe und Grenzen nach Gutfinden zu besetzen, soweit es zur Sicherung des Landes nötig schien.

Von da an war es eine Hauptsorge von Häuptern und Kriegsrat, die Gemeinden fortwährend an die bekannte Uneigennützigkeit und Großmut des erbvereinigten habsburgischen Herscherhauses zu erinnern, und sie zu Willfährigkeit gegen die Anordnungen der kaiserlichen Generäle zu ermuntern.

Der Rückschlag erfolgte im März 1799. Der neue große Weltkampf zwischen der französischen Republik und dem verbündeten Europa, genannt der II. Coalitionskrieg von 1799—1801, begann mit einem Vorstoß der Franzosen von der Schweiz aus nach Graubünden. Den 8. März nahm General Massena den General Auffenberg samt seiner Armee hier in Chur gefangen, setzte eine provisorische Regierung von 11 Mitgliedern ein, und nun vollzog sich der Anschluß an die Schweiz rasch. Deputationen und zahlreiche Gesuche aus den Gemeinden forderten die Vereinigung. Den 23. März teilte die provisorische Regierung den Gemeinden mit, daß 52 eingelangte Stimmen den Wunsch geäußert haben, mit der helvetischen Republik vereinigt zu werden, und gleich darauf richtet sie im Namen des Bündner Volks an das Helvetische Direktorium das Gesuch um Aufnahme. Auf Antrag des Direktoriums beschließen dann den 9. und 10. April der Helvetische Große Rat und Senat: „Der bündnerischen Erklärung über die Vereinigung Graubündens mit der Helvetischen Republik wird die Sanktion erteilt.“ Im Auftrag des Direktoriums kommen dann noch 2 Regierungskommissäre, Bürger Schwaller, Mitglied des Senates, und Bürger Herzog, Mitglied des Großen Rates, nach Chur und unterzeichnen den 21. April mit dem Präsidenten der provisorischen Regierung, Jak. U. Sprecher, den Vereinigungstraktat, der aus 6 Artikeln besteht, wo-

von der erste also lautet: Das Rätische Volk anerkennt und nimmt die helvetische Konstitution unbedingt an. Die Vollziehung der Vereinigung wurde dem Bündner Volk durch die provisorische Regierung schon den 15. April und im Namen der helvetischen Behörden durch die 2 Kommissäre den 26. April in je einer Proclamation voll froher Hoffnung für die Zukunft bekannt gegeben.

Diese Vereinigung wird freilich noch einmal in Frage gestellt, indem die Österreicher im Monat Mai abermals das Übergewicht erlangen und indem General Hotze den 22. Mai dahier eine Interinal-Regierung aus 15 Mitgliedern eingesetzt, welche österreichischen Weisungen folgt und sich circa 1 Jahr lang zu behaupten vermag. Definitiv wird die Vereinigung erst, nachdem die Franzosen endgültig das Übergewicht erlangt haben und nachdem General Lecourbe den 16. Juli 1800 die Interinal-Regierung durch einen Präfekturrat von 8 Mitgliedern ersetzt hat. Die Bestrebungen, das Geschehene rückgängig zu machen, dauern zwar noch eine Zeit lang fort. Doch ist von da an die Einteilung des Landes in Bezirke und die Verwaltung nach Helvetischem Muster allmählig durchgeführt worden, und die Graubündner haben seither an den gemeineidgenössischen Verfassungsarbeiten teil genommen.

Wer heute auf diese Kämpfe zurückschaut, wird urteilen, daß der Anschluß an die Schweiz von Anfang an für unser Land der natürliche und von der Geschichte vorgezeichnete Weg war, um aus dem Zustand fast continuierlicher Anarchie herauszukommen und an einer befriedigenden staatlichen Entwicklung teil zu nehmen. Man möchte deshalb wünschen, daß die Väter diesen Weg rascher als den richtigen erkannt und mit mehr Entschiedenheit und Einmütigkeit betreten hätten. Der Anschluß, den die Bünde früher öfters gesucht, ist in diesem Augenblick nicht eigentlich das Werk des Bündner Volkes, er ist in erster Linie, wie am Anfang bemerkt, ein Sieg der französischen Politik über die habsburgische. Das Bündner Volk in seiner Gesamtheit ist nur langsam und allmählig, aber vom heutigen Standpunkt aus darf man sagen, um so fester innerlich mit dem Schweizer Volk und Vaterland zusammengewachsen.

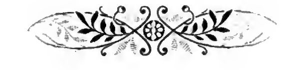
Die Bündner Staatsmänner zur Zeit der Helvetik, auch diejenigen, welche zur Patriotenpartei gehörten, lebten im allgemeinen

trotz allen schlimmen Erfahrungen mit den willkührlichen Mehrenklassifikationen und den sich fortwährend ablösenden »unparteiischen« Gerichten immer noch im Glauben an die Vortrefflichkeit der alten Bündner Verfassung, deren Mängel leicht gehoben werden könnten. Selbst die Führer, namentlich Gaudenz Planta von Samaden und J. U. Sprecher von Jenins, sind nur zögernd auf die Vereinigungsidee eingegangen und haben sich noch längere Zeit mit dem Gedanken an eine fortdauernde bündnerische Neutralität beschäftigt. Am raschesten hat der Bürgermeister von Chur, J. B. Tscharner, die Forderung der Zeit verstanden, der Urheber, Lenker und wohl auch die Seele des Landtages. Er hat noch im Jahr 1797 den Anschluß an die Schweiz auch nur als das geringere Übel angesehen, bald aber als unvermeidliche Notwendigkeit und einzige Rettung erkannt und mit allen Kräften nach diesem Ziele gesteuert. Sein Schicksal ist nicht ohne Tragik gewesen. In dem zuversichtlichsten Glauben an die Macht der Staatskunst, wie er den Staatsmännern dieser Periode allerorten eigen gewesen, hat er mit seinem Landtag die »Rettung des Vaterlandes« unternommen, um schon nach 8 Monaten, tief herabgestimmt und entmutigt, das Steuerruder anderen Händen zu überlassen, obgleich er immer noch überzeugt war, daß der Anschluß früher oder später durch die Freunde oder durch die Gegner kommen müsse. Man möchte wünschen, daß er in der Fahrt nach dem Hafen des Anschlusses etwas mehr »Bismarck'sches Eisen« gehabt hätte. Aber in seinem Charakter steht er nobel und edel da, und er hat für das Vaterland in hervorragendem Maße Verbannung und Vermögensverlust ertragen. — Neben ihm ist der Nichtstaatsmann Heinrich Zschokke vorzugsweise Träger der patriotischen Idee gewesen. Als Deutscher war er nicht im Glauben an die alte Bündnerherrlichkeit aufgewachsen und daher um so mehr allmählig zu einem objektiven Urteil gelangt. Wie er in seiner Bündner Geschichte die Tugenden der alten Bündner wohl hie und da über die Maßen verherrlicht hat, so ist er zuletzt der feurigste Prediger für den Anschluß an die Schweiz geworden. Er hat allmählig das Faktionswesen als die eigentliche Erbkrankheit unseres Landes kennen gelernt und unsere Geschichte trefflich charakterisiert mit den Worten: Denket, o Mitbürger, an das unglückselige Faktionswesen, welches seit dreihundert Jahren unser Vaterland quälte, welches Väter und Kinder entzweite,

Familien auseinanderriß, manchen auf das Blutgerüst, manchen in den Kerker führte, manchen um sein Vermögen betrog, das unglückselige Faktionswesen, welches alles Vertrauen unter uns tötet, das Emporkommen aller heilsamen Absichten und notwendigen Verbesserungen erschwert, das schon das gräßlichste aller Leiden einer Republik, den Bürgerkrieg, in unsere Thäler geführt hat. O Brüder! leget die Hand auf Euer ehrliches Herz und beantwortet die Frage: Wodurch kann dieses graue Übel ausgerottet werden als durch gänzliche Vereinigung mit einem anderen Staat — mit der Schweiz? Prüfet und wählet! Ihr habt mich zum Republikaner, die Gefahr des Vaterlandes hat mich zum Redner gemacht. Die Zukunft wird über die Wahrheit meiner Worte — und Gott wird über mein Herz richten. — Als ihn die Bündner Gemeinden wegen seines Verdienstes um die Bündner Geschichte mit dem allgemeinen Bündner Recht — Bürgerrecht — belohnt hatten, hat er in seiner Dankadresse den 17. April 1798 geantwortet: Ich schwöre vor dem ewigen Richter und vor dem Vaterlande den heiligen Bündner Schwur, daß Alles, was ich bin und habe, dem Wohlergehen des Vaterlandes gewidmet sein, daß meine Gedanken und mein Wandel, mein Blut und Leben dem Ruhm und Glück dieses Vaterlandes gehören sollen. Ich schwöre ewigen Haß der eigennützigen Intrigue, der feigen Verräterei, ewigen Haß allem Faktionswesen. Wenige Monate später mußte er freilich plötzlich unseren ungastlichen Boden verlassen und den 8. Aug. 1798 als Flüchtling auf einem Floß den Rhein hinunter sein Leben in Sicherheit bringen, und die Bündner Gemeinden haben ihn wieder feierlich seines Bürgerrechtes unwürdig erklärt. Aber seinen Schwur hat er deshalb nicht vergessen, sondern er hat seine Stimme immer wieder mächtig für dieses Land erhoben vor den helvetischen Behörden in Aarau, in Luzern und bis an die Stufen des französischen Direktoriums.

Nachdem man ihm nicht nur in Aarau ein stolzes Denkmal errichtet, nachdem man auch anderwärts in der Schweiz sein Andenken öffentlich geehrt hat, dürfte man wohl auch im Kanton Graubünden, wo man die meiste Ursache hätte, darüber nachdenken, wie man an diesem Propheten des Patriotismus eine alte Dankesschuld abtrage. Wir leben jetzt überhaupt in der Zeit der Denkmäler und Säcularfeste. Wenn man im Kanton Graubünden anno

1899 das Andenken an die Schlacht an der Calven feiern wird, dann wird man sicher auch auf eine angemessene Weise den Anschluß an die Schweiz mitfeiern. Denn die Jahre 1499 und 1799, Abwehr gegen Österreich und Anschluß an die Schweiz, gehören in unserer Geschichte innerlich zusammen wie A und B. Dann wird es auch an der Zeit sein, das Gedächnis derjenigen Männer nach Gebühr zu ehren, welche beim Anschluß an die Schweiz, dem entscheidungsvollsten Wendepunkt unseres Landes, im Vordertreffen gestanden.

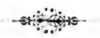




II. Vortrag.

Graubünden und die Schweiz

seit dem Vereinigungstraktat v. 21. April 1799 bis zum Inkrafttreten der Mediationsverfassung den 10. März 1803.



In einer frühern Arbeit hat Referent den Inhalt dieser Periode zusammengefaßt mit den Worten: Dieser Anschluß von Graubünden an die Schweiz, wie er im Vereinigungstraktat vom April 1799 ausgesprochen, wird noch einmal in Frage gestellt, indem Österreich im Monat Mai darauf abermals das Übergewicht erlangt und indem General Hotze den 22. Mai 1799 dahier eine sogen. Interinalregierung einsetzt, die österreichischen Weisungen folgt und sich circa ein Jahr lang zu behaupten vermag. Definitiv wird die Vereinigung erst, seitdem nach neuen Siegen der Franzosen General Lecourbe den 16. Juli 1800 dahier die Interinalregierung durch einen Präfekturrat von 8 Mitgliedern ersetzt hat. Die Bestrebungen, das Geschehene rückgängig zu machen, dauern zwar noch eine Zeit lang fort, doch ist von da an die Einteilung des Landes in Bezirke und die Verwaltung nach Helvetischem Muster allmählig durchgeführt worden,

und Graubünden hat seither an den gemeineidgenössischen Verfassungsarbeiten teil genommen.

Was in diesen Sätzen kurz zusammengefaßt, mehr nur angedeutet ist, soll im folgenden weiter ausgeführt und begründet werden. Der genannte Vereinigungstraktat ist gleich nach Eröffnung eines großen Krieges zu Stande gekommen. Vom Anfang des Jahres 1799 bis zum Anfang von 1801, d. h. bis zum Frieden von Lüneville den 9. Febr. 1801, ist zwischen England, Deutschland-Österreich, Rußland auf der einen Seite und Frankreich auf der andern Seite der sogen. II. Koalitionskrieg geführt worden. Kriegsschauplatz war hauptsächlich das südwestliche Deutschland, die Schweiz und Oberitalien. Der Krieg begann in unserem Lande. Den 6. März ist der französische General Massena aus der Schweiz nach Chur vorgedrungen, hat daselbst den im Vorjahr von der österreichischen Partei zu Hilfe gerufenen General Auffenberg mit seiner ganzen Streitmacht gefangen und dahier eine provisorische Regierung von 11 Mitgliedern eingesetzt. Es waren die Herren: 1) H. Pestalutz von Chur, 2) M. A. Caderas von Ladir, 3) G. A. Vieli von Rhäzüns, 4) J. P. Bergamin von Obervatz, 5) J. A. Castelberg von Disentis, 6) P. Cloetta von Bergün, 7) J. Bavier von Chur, 8) A. Caprez von Tamins, 9) P. Hemmi von Churwalden, 10) J. F. Enderlin von Maienfeld, 11) J. Hitz von Klosters.

Das Präsidium führte zuerst J. Bavier von Chur, bald darauf der von Paris zurückgekehrte J. U. Sprecher von Jenins. Diese provisorische Regierung hat dann den Vereinigungstraktat abgeschlossen. Der Einmarsch der Franzosen und die Rückkehr der flüchtigen Patrioten haben bei der Bevölkerung einen raschen Stimmungswechsel zu Gunsten der Vereinigung mit der Schweiz hervorgebracht. Aus zahlreichen Gemeinden und Gerichten ergingen in kurzer Zeit, nachdem man aufs neue gemehret, Eingaben und Aufforderungen an die provisorische Regierung, daß Sie das Nötige thun wolle, um die Vereinigung baldigst herbeizuführen. Die Regierung machte schon den 23. März bekannt, daß die vorläufigen Schritte gethan seien, um die Vereinigung zu erzwecken, da bereits 52 Stimmen dieselbe verlangt haben. Sie beförderte die Eingaben der Gemeinden an das helvetische Direktorium und begründete damit das Gesuch, daß Graubünden in die Helvetische Republik aufgenommen werde. In der Botschaft, mit welcher das Direk-

torium den 8. April bei den Helvetischen Räten beantragt, dem Gesuche zu entsprechen, heißt es: Die provisorische Regierung von Graubünden hat die Stimmen der Gemeinden für die Vereinigung gesammelt und sich beeilt, uns dieselben zu übermitteln. Die Antwort des Direktoriums auf das Gesuch der provisorischen Regierung erfolgte den 11. April und lautet also: Mit inniger Freude empfiengen wir den Wunsch des bündn. Volkes, sich mit der Helvetischen Republik zu vereinigen. Die Helvetische Nation hat Euch bewiesen, wie sehr sie sich mit Euch zu vereinigen wünsche, indem Sie Euch sogleich nach der Umbildung der Eidsgenossenschaft in die eine und unteilbare Republik zum Beitritt einlud. (Schon in der ersten Helvetischen Verfassung von 1798 heißt es nämlich: Graubünden wird eingeladen, der Helvetischen Republik beizutreten.) Mit ebenso lebhaftem Vergnügen, als das Direktorium empfiengen die Repräsentanten des Helvetischen Volkes Eure Erklärung und geben derselben durch das beiliegende Dekret ihre Genehmigung. Das Direktorium wird sich nun beeilen 2 Kommissarien zu Euch zu schicken, um vereint mit Euch alles anzuordnen, was zur schleunigen Ausführung dieser glücklichen Vereinigung nötig ist. — Das betreffende Dekret lautet: Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. ds. Mts. hat der Große Rat nach erklärter Dringlichkeit einmütig und mit Beifallsrufen beschlossen: Der bündnerischen Erklärung über die Vereinigung Graubündens mit der Helvetischen Republik die Sanktion zu geben.

Den 9. April.

Der Präsident: Deloes.
Die Sekretäre: 1. Broye.
2. Merz.

Ebenso der Senat am 10. April: Der Senat der einen und unteilbaren Republik hat den vorgemeldeten Beschluß des Großen Rates in Erwägung gezogen und genehmigt.

Der Präsident: Fornerod.
Die Sekretäre: 1. Lüthy.
2. Dolder.

Nachdem die provisorische Regierung diese Mitteilung erhalten, machte Sie den 15. April dem Bündner Volk die vollzogene Vereinigung mit folgender Proklamation bekannt: Eure und unsere

Wünsche sind erfüllt: wir sind Schweizer, Mitbrüder unserer ältesten und getreuesten Bundesgenossen. Das Ereignis selbst und noch mehr der laute und allgemeine Beifall, mit welchem die Helvetischen Gesetzgeber unserem Ansinnen entsprochen, muß uns mit Herzenswonne erfüllen. Und die glücklichen Aussichten für unser liebes nun 100fach verstärktes Vaterland, wenn es einmal dem Himmel gefallen wird, den Frieden wieder herzustellen, müssen Euch ermuntern, für einen Augenblick alle auch noch so schwer scheinenden Lasten des Krieges mutig und getrost zu ertragen.

Gleich darauf erschienen als Kommissäre im Auftrag des Direktoriums Bürger Schwaller von Solothurn, Mitglied des Senates, und Bürger Herzog von Aarau, Mitglied des Großen Rates, und zwischen diesen Herren und dem Präsidenten der provisorischen Regierung, J. U. Sprecher ist der Vereinigungstraktat ausgefertigt und den 21. April in Chur unterzeichnet worden.

Er lautet in 6 Artikeln vollständig:

1. Das Rätische Volk anerkennt und nimmt die Helvetische Konstitution unbedingt an.
2. Es unterwirft sich allen, sowohl bestehenden als noch zu gebenden Gesetzen der Helvetischen Republik.
3. Alle rechtlichen nach der alten Verfassung kontrahierten Staatsschulden werden als Staatsschulden der Helvetischen Republik anerkannt.
4. Hingegen wird als Helvetisches Nationalgut erklärt alle dem ehemaligen Staat Graubünden angehörigen Staatsgüter, alle diejenigen Fonds, welche nach dem Gesetze vom 3. April 1799 über den Unterschied zwischen Staats- und Gemeindegut in die Kategorie von Nationalgut gehören.
5. Rätien wird einen Kanton der Helvetischen Republik unter der Benennung: Kanton Rätien — ausmachen.
6. Von dem Tag an, da dieser Traktat die Genehmigung des Direktoriums und der Gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik erhalten haben wird, ist das Rätische Volk im Genusse aller Rechte und Vorteile, welche die Helvetische Konstitution jedem Bürger zusichert, sowie dasselbe auf der andern Seite von diesem Tage an die Verpflichtung übernimmt, die nämlichen Auflagen und überhaupt die

nämlichen bürgerlichen Pflichten ohne irgend eine Ausnahme, wie alle Helvetischen Bürger getreulich zu erfüllen.

Also beschlossen unter Vorbehalt der Sanktion des Direktoriums und der gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik in Chur den 21. April 1799. Eine Sanktion irgend welcher Art auf bündnerischer Seite wurde nicht vorbehalten.

Die Sanktion des Direktoriums erfolgte den 24., diejenige des Großen Rates den 25. und diejenige des Senates den 27. April.

So schien nun die Vereinigung allseitig gehörig unter Dach und Fach zu sein.

Aber bereits hat sich auf dem großen Kriegsschauplatz das Blatt gewendet. Gleichzeitig wie nach Chur waren in den ersten Märztagen französische Truppen über den Oberalp nach dem Oberland vorgedrungen, hatten dort nach heftigen Kämpfen und anfänglichen Niederlagen mit Hilfe einer Abteilung, die über Kunkels gekommen, die Oberländer zur Kapitulation, Niederlegung der Waffen gezwungen und da und dort kleine Besatzungen zurückgelassen. Nun aber erleiden die Franzosen Niederlagen zunächst in Oberitalien und in Deutschland. Der österreichische Erzherzog Karl hat schon am 23. März eine französiche Armee bei Stockach am Bodensee auf's Haupt geschlagen und rückt langsam gegen Zürich vor. Der Unwille über die erlittenen Kränkungen, über die Anwesenheit der französischen Soldaten und Hoffnung auf die Siege der verbündeten Mächte führen, ehe der günstige Augenblick gekommen war, zum Aufstand im Oberland, zum Blutbad bei Disentis und zu den blutigen Kämpfen zwischen Reichenau und Chur vom 1—3. Mai. Der französische General Menard hatte gerade noch Zeit, am 4. und 5. Mai den Rachezug nach dem Oberland zu unternehmen, dem Disentis zum Opfer gefallen. Dann war das französische Militär genötigt, sich aus Graubünden und der gesamten Ostschweiz bis hinter die Reuß zurückzuziehen. Den 22. Mai dringt der östreichische General Hotze über die Luziensteig nach Chur vor: die provisorische Regierung samt den provisorischen Munizipalitäten, Gemeindevor-ständen und Vorstehern, die Sie in allen Gemeinden eingesetzt hatte, ist verschwunden, und eine neue von Hotze ernannte Regierung tritt an ihre Stelle. Damit beginnt ein neuer Abschnitt, *die Zeit der Interinalregierung*, wie sie genannt wird. Für diese Regierung hat General Hotze nach den

Bünden 12 Mitglieder und 2 Sekretäre bezeichnet. Es sind aus dem Obern Bunde:

Die Herren: 1. Landeshauptmann Peter Anton Riedi,
2. Landrichter Christof Toggenburg,
3. Podestat Juon,
4. Landvogt de Sacco.

Aus dem Gotteshausbund:
1. Landeshauptm. Peter v. Planta,
2. Hauptm. Martin v. Buol,
3. Kommissar Ant. v. Salis-Soglio (führt das Präsidium),
4. Graf Franz Simeon v. Salis-Zizers.

Aus dem X-Gerichten Bunde:
1. Kommissär Ulys. Gugelberg,
2. Christof v. Albertini.
3. Landv. Peder Päder,
4. Syndikator Rudolf Conrad.

Dazu als Sekretäre: 1. Joh. P. Marchion, Kanzler,
2. Zunftmeister Karl Wredow.

Damit die Herren ihren Privatgeschäften nicht ganz entzogen werden. ist verfügt worden, daß mit bestimmtem Wechsel aus jedem Bunde 2 Herren mit den beiden Sekretären jeweilen die Verwaltung führen mögen. Die Autorität dieser Regierung hat so lange gedauert, als die Anwesenheit der österreichischen Truppen gedauert hat, d. h. 1 Jahr und 2 Monate. Von welcher Art die Autorität gewesen, ergibt sich aus der Proklamation, mit der Hotze dem Bündner Volk die Einsetzung dieser Regierung angezeigt hat. „Da das Wohl des Landes, hieß es da, von demjenigen der daselbst sich befindlichen Kaiserl. Königl. Truppen unmöglich getrennt werden kann, so erkläre ich, daß die Hauptbeschlüsse der Interinalregierung nur dann in Ausübung gebracht werden sollen, wenn sie von mir oder dem in Bünden Kaiserlich Königlich Kommandierenden begnehmigt sein werden, wo dann der Regierung die thätigste und schleunigste Mitwirkung militärischerseits zugesichert sein soll.“ Über dasjenige, was diese Interinalregierung in der relativ doch ziemlich langen Zeit ihres Bestehens gethan hat, ist nicht gerade viel zu berichten. Ihre Aufgabe ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der alten Bündnerverfassung. Ihre

Hauptthätigkeit bestand im Erlaß von Proklamationen, deren Wirkung mit der Zahl wohl in umgekehrtem Verhältnis gestanden. Das gilt übrigens nicht bloß von dieser Interinalregierung, sondern auch von vielen andern kantonalen Regierungen, die es in dieser Übergangszeit da und dort bis zu einer provisorischen Existenz gebracht, und selbst von mehreren helvetischen Zentralregierungen. Denn seit dem Staatsstreich vom 8. Januar 1800 haben auch die öfters wechselnden helvetischen Zentralregierungen meist einen bloß provisorischen Charakter gehabt, wie in Hiltys Helvetik näher nachzulesen ist. Je mehr die wirkliche Autorität allen diesen provisorischen Regierungen gefehlt hat, um so mehr hat man gesucht, derselben mit reichlichen Proklamationen aufzuhelfen. Der Inhalt dieser Proklamationen ist jedesmal ungefähr derselbe. Man dankt der Vorsehung, daß es der neuen Regierung noch rechtzeitig gelungen ist, das Vaterland zu retten; man malt mit den schwärzesten Farben die Absichten der früheren Machthaber und Landesverderber, man fordert auf zur Mitarbeit, zu ruhigem Vertrauen und verspricht bessere Zeiten.

Eine der ersten und kräftigsten Proklamationen dieser Interinalregierung vom 28. Mai enthält folgende Sätze: „Kaum hatte es dem Allmächtigen gefallen, unser während mehr als 2 Monaten von dem knechtischen Joch einer durch Raub, Brand und Mord berühmten Horde und deren würdigen Anhänger tiefgebeugtes Vaterland — durch die *glorreichen Helden Oesterreichs* aufs neue aufleben zu lassen, als uns der siegreiche Heerführer zur Wiederherstellung unserer durch den eisernen Arm der Verheerer Europas zermalmten gesetzlichen Ordnung zu berufen geruhte. Vergebens würden unsere Bemühungen für das Wohl des Vaterlandes sein, wenn noch einige Spuren der unter dem Mantel der Freiheit und Gleichheit verkappten scheußlichen Tyrannei jener berüchtigten sog. provisorischen Regierung, deren Stifter und Mitglieder eines des Anderen so würdig waren, den Boden Bündens entehrten. Die gänzliche Vernichtung aller, während der gottlob kurzen Dauer ihrer Verwaltung, ergangenen, vom Bündner Volk billig verabscheuten, mit wahrem, neufränkischem Revolutionärgeist gestempelten Beschlüsse muß also die notwendige Folge und das ewige Pfand der Wiederkehr der Ruhe und des Friedens in unserem Vaterlande sein. Wir erklären somit feierlich, daß alle seit dem

gräuelvollen 7. März ergangenen Beschlüsse, wo Bünden und seine heldenmütigen Beschützer als Schlachtopfer ausländischer Treulosigkeit und inländischen Verrates fielen — von welchen revolutionären Autoritäten jene Beschlüsse auch gefaßt worden und von welcher Art und Natur sie sein möchten, als ganz unächt und ungültig, null und nichtig, tot und abgethan sollen angesehen sein u. s. w.

Unter dem 30. Mai verspricht die Regierung, jeweilen alle Akte und Bemühungen mitzuteilen, welche die Ruhe und Sicherheit des Landes betreffen. Da der Raub oder die Vernichtung der Bundessiegel durch die früheren Usurpatoren es unmöglich machen, die Akten in der gewöhnlichen Form auszufertigen, so habe man für gut befunden, bis zur Wiederfindung gedachter Bundessiegel ein *allgemeines* mit dem Wappen der 3 Bünde und der Umschrift: Interinalregierung — fertigen zu lassen, welchem einstweilen aller Glauben beizumessen sei. Näher sind es denn besonders 3 Gegenstände gewesen, die die Sorge dieser Interinalregierung in Anspruch genommen haben: 1) Das Loos und Schicksal der beim östreichischen Einmarsch flüchtig gewordenen Patrioten, der sog. Emigranten (ca. 600) im Zusammenhang mit dem Loos der nach Salins und Innsbruck deportierten Geißeln: 2) der Hunger: 3) Der Krieg. Gegen die flüchtigen Patrioten, Emigranten, wird nachdrückliche Verfolgung eingeleitet. In einer Proklamation vom 20. Juli 1799 heißt es, daß auf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen aller derjenigen Personen, die in dem Zeitpunkt des Einmarsches der Kaiserl. Königl. Hilfstruppen in Bünden sich auf flüchtigen Fuß gesetzt haben, besonders derjenigen Personen, welche eine in Bünden und der Schweiz unterzeichnete Druckschrift: *Danksagung der geflüchteten Bündner Patrioten an die Armeen, so Bünden befreit* — (10 Häupter der Patrioten, auch Zschokke, sind unterzeichnet.) unterschrieben haben, ein allgemeiner gerichtlicher Beschlag, Arrest und Sequester soll gelegt werden. Die Gemeinden werden aufgefordert, Deputierte zu bezeichnen, um vollständige Inventarien über das Vermögen der genannten Personen zu fertigen und Kopien der Regierung einzusenden. — Die Emigranten ihrerseits traten bald darauf in Beziehung mit den Deportierten in Salins und in Innsbruck um sich über gemeinsame Schritte zu verständigen zur Erlangung allseitiger Rückkehr

ins Vaterland. Besonders hat sich in diesem Sinn Joh. Bapt. Bavier von Chur, Mitglied der Patriotenpartei, von Bern aus bemüht. Durch Vermittelung von seinem Oheim, Baptista v. Salis, Deportierter in Salins, gelangte er an die Interinalregierung mit der Zumutung, daß Sie für die flüchtigen Patrioten volle Amnestie gewähren möge, indem dann die gegenseitige Auswechslung der Deportierten von Salins und Innsbruck leicht zu erlangen sei. Der Regierung wäre die Rückkehr von so vielen Emigranten, man zählte gegen 600, zur Verstärkung der Opposition in diesem Augenblick sehr unbequem gewesen. Da es sich aber auch um die Befreiung der eigenen Parteigenossen in Salins handelt, so will Sie doch die Verantwortung für eine ganz ablehnende Haltung nicht auf sich nehmen. Sie bringt die Sache in einem Rekapitulationspunkt vor die Gemeinden, aber mit einer Motivierung, woraus sich ergibt, daß eine ablehnende Antwort ihr erwünscht sei. Denn in dem Ausschreiben heißt es: Eine Amnestie sei ein förmliches Verzichtthun von Seiten des Standes auf eine jede Anklage und Strafe aller Mißhandlungen, Plünderungen, Privat- und Staatsverbrechen, welche die betreffenden Personen verübt haben möchten und ein feierliches Verzichtthun des Staates, der Gemeinden und Privatpersonen auf jede Ansprache und Vergütung des verursachten Schadens. Darauf lautet der Rekapitulationspunkt: „Ob Ihr Räte und Gemeinden die obgedeutete Amnestie den Emigranten gestatten oder was Ihr sonst zu Gunsten unserer nach Frankreich Deportierten zu verfügen geruhen wollt? Von denen in Innsbruck ist in der Anfrage nicht die Rede. Ob und welche Antwort die Gemeinden gegeben haben, ist mir nicht bekannt. Geschehen ist einstweilen nichts zu Gunsten von Emigranten und Deportierten. Denn unter dem 7. Dezember des gleichen Jahres wenden sich die Deportierten in Innsbruck in einem Schreiben zur Erlangung ihrer Befreiung an die kaiserl. königl. Hochheit, den Erzherzog Karl. Sie erzählen den Hergang. Im Monat Mai seien sie von dem kaiserl. königl. Militär ohne Angabe der mindesten Ursache aus den Armen der weinenden Familien weggerissen und aus dem Vaterland geführt worden, obwohl von dem Kaiserl. General Hotze vorher Sicherheit der Person und des Eigentums proklamiert worden war. Man habe ihnen gesagt, daß man sie als Geiseln aushebe, damit sie gegen die im Monat März nach Frankreich deportierten 60 Mann ausge-

wechselt werden. Warum man aber 78 gegen 60 deportiere? Ihre Deportation könne zur Befreiung der Gefangenen in Salins nichts beitragen. Die französische Regierung habe gleich anfangs erklärt, daß sie die Deportierten freilassen wolle, wenn Amnestie für die Emigrierten Bündner gestattet werde. Das habe aber die Interinalregierung von Graubünden aus vorwiegender Leidenschaft niemals bewilligen wollen. Auch dieser Schritt ist einstweilen vergeblich gewesen; Emigrierte und Deportierte müssen bessere Zeiten abwarten.

Ein zweiter Gegenstand, der die Interinalregierung besonders beschäftigt hat, ist der Hunger gewesen. Das Land war durch fortwährende Truppendurchzüge, bald der Franzosen, bald der Östreicher, durch Requisitionen, Einquartierungen erschöpft. Die Not ist vergrößert worden durch Sperrung der Pässe und durch bösartige Viehkrankheiten, die von Deutschland und Italien importiert worden. Die Regierung macht Versuche zu helfen durch Einkauf von Getreide im Großen in Deutschland und Italien. Sie verkündet, es sollen Kornmagazine angelegt werden in Chur, in Splügen, in Castasegna. Von dort aus solle das Getreide durch Regierungskommissarien in bestimmtem Quantum gegen Barzahlung oder gegen Bürgschaft des ganzen Hochgerichts um den Ankaufspreis an die Gemeinden abgegeben werden. Sie bringt mit dem östreichischen Militärkommando eine Vereinbarung zu stande, daß das dahier für die Truppen gelieferte Heu mit Korn vergutet werden solle. Sie erläßt ferner strenge Verbote gegen den Verkauf von Lebensmitteln nach dem Ausland, ebenso gegen den Ankauf über den eigenen Bedarf in wucherischer Absicht. Lebensmittel, die auf Schleichwegen nach dem Ausland verkauft werden wollen, sollen konfisziert werden. Ein Dritteil der konfiszierten Ware gehört dem Angeber. Dazu kommt strenge Bestrafung des Schuldigen. Während der Paß gegen die Schweiz hin gänzlich gesperrt ist, werden Schritte gethan, um die Einfuhr von Vieh aus Voralberg und Montafun, Gegenden, die von Viehkrankheiten verschont sind, zu erleichtern, ebenso um die Lasten der Einquartierung möglichst zu mindern. In einem Armeebefehl vom Östreichischen Militärkommando zu Chur heißt es, daß der Soldat vom Quartiergeber nichts anderes zu fordern habe als: Quartier, Holz, Licht, Stroh und wo es mit gutem Willen geschehe, noch etwas Gemüse.

Die Hauptsorge dieser Regierung ist aber der Krieg gewesen; denn vom Gang des Krieges hängt ihre Existenz ab. Fortwährend wird an die Großmut des erbverbündeten Monarchen und der Kaiserl. Königl. Feldherrn erinnert, die das Land gerettet haben und gekommen sind, seine Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern; fortwährend wird die Bevölkerung gemahnt, das gute Einvernehmen mit den östreichischen Militärbehörden zu pflegen und die unvermeidlichen Lasten willig zu tragen.

Im Juli 1799 wendet sich Generalleutenant Anton v. Salis-Marschlins mit Schreiben an die Interinalregierung des Inhaltes, daß die Großbritanische Majestät auf die Bitte von Ihro Weisheiten (Interinalregierung) an den Erzherzog Karl und auf dessen Fürsprache beschlossen habe, neben der beträchtlichen Anzahl Schweizerkorps zur Sicherung der Ruhe Europas und zur Wiederherstellung der ganzen Eidsgenossenschaft Rechte und Freiheiten auf Ihre Kosten und unter seinem (v. Salis) Oberbefehl auch in unserem Vaterland Graubünden vermittelst Werbung ein Jägerregiment von 2000 Mann organisieren zu lassen, wozu die Mitwirkung und jedwede Unterstützung von seiten der Regierung verlangt wird. Die Regierung fordert die Ortsobrigkeiten auf, alle Hindernisse, welche Übelgesinnte dieser Werbung in den Weg legen möchten, zu beseitigen und solche Personen, welche nach empfangenem Handgeld sich der Desertion schuldig machen, exemplarisch zu bestrafen. — Da seit Mitte des Jahres 1799 auf dem Kriegsschauplatz die Lage sich wieder für die französischen Truppen günstiger gestaltete, ergeht eine nachdrückliche Aufforderung an die Gemeinden, daß man sich zu allgemeiner Erhebung vorbereite. Man habe bei den östreichischen Militärbehörden Schritte gethan, um über Innsbruck Waffen und Munition zu erhalten, die in Magazine von Chur und Ilanz gebracht werden sollen. Die Gemeinden sollen eine zweckmäßige Ordnung festsetzen, sich in Kompagnien von 100 Mann, zu deren Formierung sich kleine Ortschaften verbinden müssen, einteilen und vaterländische Männer zu Offizieren wählen. Auf Fuhren und Transporte müsse Bedacht genommen werden; für 3 Tage müsse Jeder die Lebensmittel mitbringen. Daneben seien in jedem Gericht Schlachtrinder und Saumpferde bereit zu halten, um auf die erste Aufforderung dahin zu eilen, wo die Hilfe nützlich werden könne u. s. w.

Wie es scheint, haben solche Mahnungen wenig gefruchtet. Denn immer wieder hat diese Regierung zu klagen, daß die Übelgesinnten alle Anstrengungen zur Rettung des Vaterlandes zu vereiteln suchen. Im April 1800 werden weitere Anstrengungen gemacht, um ebenfalls durch Werbung neben dem Jägerregiment noch ein Korps von Bündner Landtruppen (die nur im Land dienen sollen) zu errichten, das aus 2100 M. bestehen soll, denen die günstigsten Bedingungen zugesichert werden. Aus den Vorräten des Kaisers sollen die Vaterlandsverteidiger Munizion, Waffen und Getreide, aus der Freigebigkeit der Großbritanischen Majestät Kleidung und Sold erhalten. Die Gemeinden erklären in der Mehrheit, daß sie es vorzögen, statt Freiwilliger das verfassungsmäßige Kontingent zu stellen. Aber gleich darauf ist die Regierung genötigt, darüber zu klagen, daß manche Gemeinden sich der Stellung ihres Kontingentes durch nichtige Entschuldigungen zu entziehen suchen, und auf das Mißfallen hinzuweisen, mit dem man am Hof zu Wien die Ränke der Übelgesinnten, die Lauigkeit oder Abneigung gegen die Verteidigung der Freiheit dahier betrachte.

Unter solchen Sorgen ist die Zeit der Interinalregierung vorübergegangen. Unterdessen hat das Blatt auf dem ganzen Kriegsschauplatz, in Oberitalien, in der Schweiz und in Deutschland sich wieder vollständig zu Gunsten der Franzosen gewendet. Den 16. Juli 1800 bricht General Lecourbe über die Luziensteig herein nach Chur, und die Interinalregierung ist nicht mehr. Unter dem Schutz der östreichischen Truppen zieht sie sich nach dem Engadin zurück, erläßt auch von dort aus, aus dem Schloß eines ihrer Mitglieder, des Herrn Peter v. Planta in Zernetz, einige Proklamationen und verschwindet dann mit den östreichischen Soldaten. An ihre Stelle tritt nun dahier in Chur der von Lecourbe eingesetzte *Präfekturrat* und damit beginnt der *2te Hauptabschnitt dieser Uebergangszeit.* Bürger Gaudenz Planta von Samaden, später bekannt unter dem Namen Planta der Bär, Studiengenosse und Freund von dem berühmten Wadtländer Cäsar Laharpe, einige Zeit Helvetischer Regierungsstatthalter in Bern, wohl der bedeutendste Mann dieser Periode, wird zum provisorischen Präfekten ernannt und als Mitglieder des Präfekturrates werden ihm auf Vorschlag der Bürger und Vorgesetzten der Stadt Chur beigegeben die Herren:

1. Jakob Bavier,
2. Martin Bavier,
3. Janet von Fideris,
4. Meinrad Buol von Parpan,
5. Schreiber von Thusis,
6. Christian Capräz von Trins,
7. Mathias Anton Caderas.

Diese neue Regierung hat sich nun, abgesehen von einer geringfügigen Änderung und einer kurzen Unterbrechung, behauptet bis zum Beginn der Mediationszeit. Sie ist die Fortsetzung jener provisorischen Regierung, welche General Massena im Vorjahr eingesetzt hatte. Darum werden die Akte jener provisorischen Regierung und damit insbesondere der Vereinigungstraktat als zu Recht bestehend angesehen. In der Proklamation von General Lecourbe heißt es in dieser Beziehung: Die Amtsverwaltung der obgenannten Bürger hört von dem Augenblick an auf, in welchem die Helvetische Regierung eine andere Maßregel ergreift. Und der Präfekt Planta seinerseits hat seine und des Präfekturrates Ernennung dem Bündner Volk mitgeteilt mit den Worten: General Lecourbe hat uns provisorisch mit der Zentralverwaltung Graubündens für so lange beauftragt, bis die Regierung der Helvetischen Republik eine andere verfassungsmäßige Fürsehung gethan haben wird. Wir haben sie nicht aus Herrschsucht übernommen. Die Mitglieder der vorigen Regierung waren sämtlich verschwunden; Niemand war da der sich der Leitung der Geschäfte angenommen hätte. Es war der Fall, daß unser Vaterland allein einer militärischen Gewalt ausgesetzt geblieben und vollends zu Grunde gerichtet worden wäre, wenn wir nicht dessen Wohl dem unsrigen vorgezogen und uns mit der schweren Bürde beladen hätten.

Im ganzen athmen die Erlasse dieses Präfekturrates einen bedeutend milderen Geist als diejenigen der Interinalregierung. So wird unter anderm verordnet, daß alle seit 2 Jahren erfolgten Sequestrierungen aufgehoben, die gefertigten Inventarien und noch vorhandenen Vermögenseffekten den Eigentümern zurückgegeben werden sollen. In Bezug auf die Emigranten wird verkündet: Diejenigen Personen, welche in Folge des letzten Einmarsches der französischen Truppen das Land verlassen haben, werden eingeladen, zurückzukehren. Allen, die Mitglieder der Interinalregierung

inbegriffen, wird Sicherheit der Person und des Eigentums zugesagt. Ferner verspricht der Präfekturrat, in seinen Bemühungen nicht ruhen zu wollen, bis die von den kriegführenden Mächten deportierten Geiseln den Gatten und Kindern zurückgegeben sind. Das Ziel ist freilich erst nach dem Friedensschluß erreicht worden. — Daß auch dieser Regierung die Lieferungen für das Militär, die Besorgung von Vorspann, die Lastenverteilung auf die Gemeinden fortwährend große Sorge gemacht, sei nur nebenbei bemerkt. In die Zeit ihrer Verwaltung, in den Dezember 1800, fällt unter anderem der berühmte Übergang der Armee Macdonalds über den Splügen.

Von anderem abgesehen hat nun aber der Präfekturrat 2 Hauptaufgaben zu erfüllen: 1. *Den Kanton nach helvet. Muster neu zu organisieren* und 2. *Das Verhältnis des Kantons zur Helvetischen Republik ins Klare zu bringen.* — In Bezug auf die Umgestaltung des Kantons erscheinen rasch nach einander mehrere sehr eingreifende Verordnungen. An die Stelle der bisherigen Einteilung in Gerichte und Hochgerichte tritt die Einteilung in 11 Distrikte. Sie hießen (ungefähr wie unsere heutigen Bezirke) 1. Plessur, 2. Unterlandquart, 3. Oberlandquart, 4. Albula, 5. Heinzenberg, 6. Hinterrhein, 7. Moesa (durch Beschluß des gesetzgebenden Rates den 11. Juli 1801 vorübergehend mit dem Kanton Lugano vereinigt), 8. Rheinquellen, 9. Glenner, 10. Berninaberg, 11. Inn. Für jeden Distrikt wird ein Distriktpräfekt oder Unterstatthalter bezeichnet, so für Chur: Bürger Florian Fischer, für Unterlandquart: Bürger Ambrosi Boner von Malans u. s. w.

Aufgabe dieser Unterstatthalter ist es, in den Gemeinden Municipalitäten (Gemeindevorsteher) zu bestellen. In der Instruktion für diese Unterpräfekten wird bestimmt: „In einer jeden Pfarrgemeinde soll eine wenigstens aus 3 Mitgliedern bestehende Munizipalität eingesetzt werden. In jenen Gemeinden, die 500—1500 Seelen haben, sollen die Munizipalitäten aus 5 Gliedern bestehen. In den Gemeinden, die über 1500 Seelen enthalten, sollen die Munizipalitätsglieder bis auf die Zahl 9 vermehrt werden. Zu provisorischen Munizipalitätsgliedern sollen die Präfekten im voraus diejenigen wählen, die vor einem Jahr während dem Aufenthalt der Fränkischen Armee diese Stellen bekleideten. Im übrigen sollen die Präfekten hauptsächlich auf die Fähigkeiten und den

moralischen Charakter und nicht auf die politischen Gesinnungen Rücksicht nehmen, auch wo es thunlich ist, jeder Munizipalität ein Mitglied zugesellen, das der französischen Sprache kundig sei.

Die getroffenen Wahlen werden durch die Distriktspräfekten der Landespräfektur zur Genehmigung eingesandt. Die Präfekten sind das Auge der Verwaltung und ihre Hände etc."

In Bezug auf das Gerichtswesen wird verkündet: „In Erwägung, daß es dringendes Bedürfnis eines Staates ist, Behörden zu besitzen, wodurch die Eigentumsrechte der Bürger sicher gestellt werden und von welchen eine auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruhende Entscheidung ausgeht; in Erwägung, daß die Verwaltung der Justizpflege durch die Kriegsvorfallenheiten und Einsetzung des Präfekturrates an Stelle der Interinalregierung ins Stocken geraten; in Erwägung, daß die neue Einteilung, wodurch mehrere Gerichte in einem Distrikt vereinigt werden, die Beibehaltung der früheren gerichtlichen Behörden nicht zuläßt, wird verordnet: Es soll in jeder Pfarrgemeinde ein Friedensrichter und ein Suppleant von der Munizipalität ernannt werden. Der Friedensrichter hat bei jedem Streitfall zu vermitteln oder bis zum Betrag von 27 Gulden Churer Währung definitiv zu entscheiden.

8 Tage nach Ernennung der Friedensrichter hat der Unterpräfekt die Präsidenten der Munizipalitäten am Hauptort des Distriktes zu versammeln, und unter seinem Vorsitz sollen diese aus den Friedensrichtern des Distrikts 9 Mitglieder zum Distriktsgericht wählen. Dazu Bestimmungen über Ausstand bei Verwandtschaft und Ergänzung. — Die bis dahin befolgten Gesetze sollen, bis andere eingeführt werden, dem Richter zur Richtschnur dienen und zwar so, daß die Gesetze des Wohnortes des Beklagten und in realen Ansprüchen die desjenigen Ortes, in dessen Bezirk das streitige Grundstück liegt, befolgt werden. — Die Distriktsrichter sprechen zugleich ab über die Polizeivergehen und sind zugleich der Kriminalrichter. Die Urteile in Polizei- und Kriminalfällen sollen dem Distriktsvorsteher zur Vollziehung zugesandt werden." Diese neue Organisation ist im Laufe des Jahres 1800 zuerst in den diesseitigen Thalschaften und nach Abzug der östreichischen Truppen aus dem Engadin auch in den ennetbergischen Gebieten allmählig durchgeführt worden, und die bezüglichen Wahlen haben in den meisten Gegenden ohne erhebliche Schwierigkeiten stattge-

funden. Der Helvetische Regierungskommissär Füßli, von dem gleich weiter die Rede sein wird, berichtet im Monat August 1800: Der Präfekturrat fahre in der Organisation provisorischer Gerichtsstellen ungestört, doch gemächlich fort. Es scheine nicht, daß die Geschäfte dieser interimistischen Landesregierung ihr ängstliche oder besonders große Mühe verursachen, oder daß die bekannte Thätigkeit ihres Vorstehers leicht für alles Erforderliche hinreiche. Die Munizipalitäten und die Friedensrichter sollen nun beinahe alle, in einigen Distrikten selbst die Distriktsgerichte ernannt worden sein, selbst im Berninadistrikt, zu dem Oberengadin, Bergell und Poschiavo gehören.

Die zweite Hauptaufgabe des Präfekturrates bestand darin, das Verhältnis von Graubünden zur Helvetischen Republik ins Klare zu bringen. Gleich beim Beginn seiner Thätigkeit, den 18. Juli 1800, hat derselbe seine Ernennung dem helvetischen Vollziehungsausschuß, der seit dem Jan. 1800 an die Stelle des Direktoriums getreten war, mitgeteilt mit dem Beifügen, man wünsche nichts sehnlicher, als daß der Augenblick bald eintrete, da der Präfekturrat seine Gewalt niederlegen könne und da die helvetische Regierung andere Maßregeln ergreife. Darauf ernennt der Vollziehungsausschuß bereits den 22. Juli den Bürger *Ratsherr* und *Obmann Füssli zum helvetischen Regierungskommissär* für Rätien. In der Instruktion heißt es: Obgleich der Kanton Rätien kraft dem Vereinigungsakt von 1799 wirklich einen Teil der Helvetischen Republik ausmacht, sieht sich der Vollziehungsausschuß genötigt, die Einführung der konstitutionellen Ordnung daselbst so lange aufzuschieben, bis die Ruhe dieses Grenzlandes durch den Gang der Friedensnegoziation von außen gesichert, der Parteigeist im Innern gedämpft und ein günstiges Resultat der Volkswahlen möglich sein wird. Verschiebung ist um so mehr nötig, da der Helv. Verfassung selbst allerlei Veränderungen bevorstehen. Darum soll von der bisherigen Ordnung in Rätien alles beibehalten werden, was nicht notwendig eine Veränderung verlangt. Definitive Entscheidungen will der Vollziehungsausschuß vorbehalten, bis er vom Zustand des Landes unterrichtet ist und die Vorschläge des Komissärs erhalten hat. Darum wird ein ausführlicher Bericht erwartet über die während der Gegenwart der feindlichen Armee eingeführte und noch bestehende Landesadministration, über die

politische Stimmung des Volkes und über die zweckmässigste Organisation, die demselben zu geben wäre. Da General Lecourbe schon eine provisorische Zentralgewalt eingesetzt hat, so soll der Kommissär dieselbe unter seiner Aufsicht ihre Verrichtungen fortsetzen lassen, zugleich berichten, in wie fern die Mitglieder der Zentralgewalt durch Rechtschaffenheit und Fähigkeiten sich auszeichnen etc. Noch bevor aber der Kommissär von Zürich abgereist war, wurde der Waffenstillstand bekannt, den Frankreich und Östreich den 15. Juli zu Parsdorf in Bayern mit einander geschlossen, der sich auch auf Graubünden bezog. Und dieser Umstand bestimmte den Vollziehungsausschuß, es wird sich gleich zeigen, warum, seine Instruktion für den Kommissär dahin zu modifizieren, dass derselbe nur zu berichten habe, sich aber in keiner Weise in die Landesangelegenheiten einmischen solle. Kommissär F. ist dann am 31. Juli in Chur angekommen und hat schon am 1. Aug. seinen ersten Bericht an den Vollziehungsausschuß abgefasst:

Präfekt Planta habe auf Ersuchen vom französischen Kommando eine Abschrift vom Artikel 3 des Waffenstillstandes erhalten. Derselbe laute: Die Kaiserliche Armee wird das Ober- und Unter-Engadin, d. h. das Inngebiet, besetzt halten. Die französische Demarkationslinie geht von Balzers zum Komersee längs der Rute Chur, Thusis, Splügen, Chiavenna. Das dazwischen liegende Gebiet wird geräumt und bleibt neutral. — Und dann der sehr umstrittene Satz: Le Pays conservera d'ailleurs la forme de son gouvernement.

Der Kommissär fügt bei, man sei infolge davon besorgt um das Schicksal vom Engadin und Poschiavo, welche Gebiete schließlich mit Cisalpinien und Tyrol vereinigt werden könnten. Hierüber, sowie über alle anderen Angelegenheiten erwarte man in Graubünden das Beste von der Dazwischenkunft derjenigen Republik, von welcher das Land seit dem Vereinigungsakt einen integrierenden Bestandteil ausmache. Ueber die Auslegung des letzten Satzes von § 3 des Waffenstillstandes habe er nicht weniger als 4 verschiedene Meinungen vernommen. Die einen sagen, es sei damit diejenige Form der Regierung gemeint, wie sie durch den Vereinigungstraktat von 1799 hergestellt worden; andere erklären, es sei damit die alte Bündnerverfassung gemeint, dritte: Es sei

die Regierung gemeint, die am Tag des Waffenstillstandes, den 15. Juli, existiert habe, d. h. die Interinalregierung; vierte: Die Regierung, welche existiert habe, als der Waffenstillstand hier bekannt geworden; das wäre der Präfekturrat.

Er habe bereits heute Nachmittag einer Sitzung des Präfekturrates beigewohnt. Die Mitglieder erklären, ihre Stellen je eher je lieber aufzugeben und die Gewalt der Helvetischen Regierung zu übertragen. Unterm 4. August wird weiter berichtet, bis zur Stunde fänden die vom Präfekturrat getroffenen Vorkehrungen keinerlei Widerspruch. Dagegen möge manches wohl geheimes Mißfallen erwecken. Das Volk in der großen Zahl scheine durch unerhörte Leiden aller Art in gänzliche Apathie versunken. Entschieden mißbilligen müsse er es mit anderen, daß man zu Distriktspräfekten, Munizipalitätsbeamten, Friedens- und Distriktsrichtern nur solche Personen, welche der Patriotenpartei angehören, und selbst ehemalige Ausgewanderte gewählt habe, wenn auch Planta ihm über die Notwendigkeit der neuen Organisation sehr viel Gründliches gesagt und besonders betont habe, daß er parteiische oder leidenschaftliche Erkiesungen am wenigsten an sich und seine Miträte wolle kommen lassen. — Im Uebrigen sei er, Füssli, mit Zschokke, dessen Denkschrift über eine neue Organisation in Rätien ihm vom Vollziehungsanschuß zugestellt worden, einverstanden, dass es leicht sei, durch redlich gemeinte Gründe den Rätiern verständlich zu machen, daß die Einverleibung in Helvetien das einzige Mittel sei, um das Land nach so vielen Stürmen in einen möglichst sicheren Hafen zu leiten, nur sollte man dem Rätier Hoffnung machen dürfen auf die Wiederherstellung Helvetiens in seinen neutralen Bestand und auf Aufhebung des ihm unerträglich scheinenden Offensivbündnisses mit Frankreich.

Bereits am 8. August wurde Kommissar Füßli zum Mitglied einer neuen Behörde, des sogen. Gesetzgebenden Rates in Bern, der ebenfalls provisorisch an die Stelle von Senat und Gr. Rat getreten war, gewählt. Darauf teilt ihm der Vollziehungsrat seine Abberufung mit und gibt ihm unterm 13. August folgende nähere Weisung: Der Vollziehungsrat kann jenem Artikel des Waffenstillstandes keine andere Auslegung geben, als daß die durch die Östreicher eingeführte Regierung beibehalten werde, wo-

durch das fränkische Gouvernement *erklärt zu haben scheint*, daß es Rätien noch nicht als einen mit der Helvetischen Republik verbundenen Teil anerkenne. Und in der That würden im Fall der gegenwärtigen Wiedervereinigung Rätiens die fränkischen Truppen, welche die Demarkationslinie besetzen, unfehlbar zur Last von Helvetien sein. Daraus folgt, daß der Vollziehungsrat betreff der Regierungsform Rätiens keinen entscheidenden Beschluß fassen kann, und er ladet Euch ein, vor Eurer Abreise von Chur dem Präfekturrat zu erklären, daß indem das Gesetz über die Vereinigung Rätiens mit Helvetien durch den gedachten Waffenstillstand suspendiert worden, die Helvetische Regierung sich mit der politischen Organisation desselben nicht befassen könne.

Das ist das Ende der Mission Füssli. Was nun aber infolge vom Waffenstillstand zu Parsdorf in Suspenso geblieben, das sollte durch den definitiven Friedensschluss entschieden werden. Den 9. Februar 1801 ist zu Lüneville der Friede geschlossen worden, und die Kunde davon ist allerorts mit Herzenserleichterung und vieler Freudigkeit aufgenommen worden. Auch hier in Chur ist nach dem Bekanntwerden das Ereignis zunächst militärisch gefeiert worden. Die damalige Churer Zeitung berichtet unterm 9. März: Das hier garnisonierende erste Bataillon der Helvetischen Linientruppen hat gestern die glückliche Rückkunft des Friedens mit vieler Festlichkeit gefeiert. Mit Anbruch des Tages verkündeten Kanonenschüsse das Feierliche dieses Tages. Um 7 Uhr rückte das Bataillon in die Quader hinaus. Der Bürger Chef Debon hielt eine zur Feierlichkeit passende Rede und erinnerte die Waffenbrüder der Schweizerlegion an die mit den Franken so rühmlich geteilten Tage bei Frauenfeld, Winterthur und Zürich. Dem folgten Manövres in Feuer, von 2 Kanonen auf beiden Flügeln accompagniert. Abends hatte das Offizierkorps Mahlzeit beim Steinbock, welches Haus schön illuminiert war. Ueber die Mittagszeit hat der Herr Redaktor Neuigkeiten aus Paris erhalten, die ihn nicht blos mit Freudigkeit erfüllt, sondern fast in poetische Verzückung versetzt haben. Darum hat er am Nachmittag noch den Zusatz gemacht: Endlich ist unser politisches Schicksal glücklich entschieden. Mehrere vorläufige Nachrichten aus zuverlässiger Quelle versichern uns einstimmig der brüderlichen Vereinigung



mit Helvetien. Hätten die hiesigen Einwohner gestern schon diese frohe Nachricht mit Zuversicht wissen können, so würde die Feierlichkeit des gestrigen Tages schon allgemeiner gewesen sein, und «hoher Frohsinn, wie vom Parnass die ewige Quelle sprudelnd, wäre von den Herzen geflosssen».

Doch noch waren der Schwierigkeiten viele zu überwinden. Der für unser Land entscheidende § 11 des Lüneviller Friedens lautet: Der gegenwärtige Friedenstraktat gilt auch für die batavische, helvetische, cisalpinische und ligurische Republik. Die kontrahierenden Teile garantieren sich wechselseitig die Unabhängigkeit der besagten Republiken und die Befugnis für die sie bewohnenden Völker, eine solche Regierungsform anzunehmen, die sie für zweckmäßig achten werden.

Zunächst nun wieder Streit über die richtige Auslegung. Wer helvetisch gesinnt ist in Rätien legt aus: Die helvetische Republik, wie sie durch den Vereinigungstraktat konstituiert ist, hat die Befugnis, sich eine zweckmäßige Regierungsform zu geben. Wer nicht helvetisch gesinnt ist, legt aus: Die einzelnen Völker der helvetischen Republik, also auch die Rätier, haben die Befugnis, sich allenfalls im Sinne der alten Landesverfassung eine Regierungsform zu geben.

Doch darüber war man seit längerer Zeit in Rätien wie in Helvetien im Reinen, daß im Streitfall die richtige Auslegung von Paris zu holen sei. Und von dort her ist sie denn auch allmählig gekommen. Ebenfalls am 9. März, am Tage nach der militärischen Feierlichkeit in Chur, macht der Präfekt Planta bekannt, daß er von den bündnerischen Deputierten in Paris schon zum drittenmal die Anzeige erhalten habe, daß Graubünden Helvetien einverleibt bleiben werde, aber noch sei kein Bericht von der helvetischen Regierung eingegangen.

Die helvetische Regierung ihrerseits befand sich seit langem in großen Verfassungsnöten. Seit Beginn des Jahres 1800 war die erste helvetische Verfassung stückweise beseitigt worden. Durch einen Putsch vom 7. Januar 1800 war, wie bereits angedeutet, das Vollziehungsdirektorium durch einen Vollziehungsausschuss von 7 Mitgliedern ersetzt worden; durch einen zweiten Putsch vom 7. August 1800 wurden die beiden Kammern, Senat und Grosser Rat, vertagt und durch einen sogenannten Gesetzgebenden

Rat von 43 Mitgliedern ersetzt, dessen Hauptaufgabe darin bestehen sollte, der helvetischen Republik wieder zu einer neuen Landesverfassung zu verhelfen, und dessen Gewalt fortbestehen sollte, bis die neue Verfassung von der helvetischen Nation angenommen und in Ausführung gebracht wäre. Da aber die damaligen Parteiverhältnisse, die Kämpfe zwischen Unitariern und Föderalisten, jede erfolgreiche Arbeit für das Zustandekommen einer neuen Verfassung unmöglich machten, so wandte man sich in der Not nach dem Frieden zu Lüneville nach Paris, um, wie nach Hilty ein schweizerischer Staatsmann berichtet, auf diesem Berge Sinai die neuen Gesetzestafeln zu empfangen. Von dort her haben die beiden Bürger Rengger und Gleyre einen Verfassungsentwurf zurückgebracht, der die Billigung von Napoleon erhalten, der in der Folge nach Napoleons Schloß unter dem Namen: Verfassung von Malmaison bekannt geworden ist und der das Datum den 29. Mai 1801 trägt. Diese Verfassung von Malmaison sollte es freilich nur zu einer kümmerlichen Existenz und zu einer kurzen Lebensdauer bringen. Als helvetische Behörden sind in dieser Verfassung aufgeführt:

1) Eine Tagsatzung von 77 Mitgliedern nach der Grösse der Kantone gewählt.
2) Ein Senat von 2 Landammännern und 23 Mitgliedern von der Tagsatzung gewählt. (Nicht mehr als 3 aus einem Kanton.)
3) Ein Kleiner Rat, bestehend aus Landammann und 4 Mitgliedern.

Der Kanton Graubünden erscheint hier zum erstenmal in einer helvetischen Verfassung und zwar als der 16. Kanton. Für die Tagsatzung wird ihm eine Vertretung von 16 Stimmen zugeteilt. Diese Verfassung hat damals als föderalistisch gegolten, obwohl sie nach dem Urteil von Hilty die grösste Ähnlichkeit gehabt mit demjenigen Verfassungsentwurf, den das Schweizervolk 1872 als zu «zentralistisch» verworfen hat.

Der Gesetzgebende Rat hat dann dekretiert, daß der Verfassungsentwurf Malmaison der ersten im Herbst bereits nach diesem Entwurf zu wählenden Tagsatzung vorgelegt und von derselben definitiv gutgeheißen werden solle.

Um nun in Graubünden die helvetischen Einrichtungen vollständig durchzuführen und auch diesen Kanton zur Mitarbeit an der im Wurf liegenden Verfassung herbeizuziehen, beschließt der helvetische Vollziehungsausschuß, zur Fortsetzung der Mission Füßli einen neuen Kommissär in der Person vom Obersten Andermatt von Zug nach Rätien zu entsenden. Am 8. Juni schreibt der Vollziehungsausschuß an den Präfekturrat: Dem Zeitpunkt ganz nahe, in dem Helvetien durch eine neue Verfassung zu einer bleibenden politischen und bürgerlichen Ordnung gebracht und folglich auch Graubünden als ein Kanton der helvetischen Republik gleich den übrigen neu organisiert werden soll, — knüpft der Vollziehungsausschuß mit Euch das Band der Gemeinschaft Bündens mit Helvetien und sendet in seinem Namen den bevollmächtigten Regierungskommissar, den Bürger Obersten Andermatt, der Euch jene Unterstützung gewähren soll, die Ihr mit Recht von der helvetischen Regierung erwartet. Zu dem Ende habt Ihr durch den Bürger Andermatt den für Helvetien bestimmten Verfassungsentwurf und seiner Zeit die Organischen Gesetze zu empfangen, die geeignet sind, die Konstitution in Gang und Ausübung zu bringen. — Oberst Andermatt seinerseits hat auch wieder dem bündnerischen Volk seine Sendung angezeigt mit den Worten: Die helvetische Regierung hat mich zu Euch geschickt, um Bünden mit Helvetien zu vereinigen, Euren Kanton zu organisieren, und den so gefährlichen Parteizwist zu dämpfen. — Man verführt Euch, man sucht Euch gegen die Vereinigung mit der Schweiz durch falsche Angaben und Auslegungen des Lüneviller Traktates und viele andere leere Geschwätze aufzubringen. Diese Vereinigung, liebe Mitbürger, ist von den respektiven Mächten gehörig anerkannt: diese Vereinigung soll Euch eine politische Existenz verschaffen, welche Ihr ohne dieselbe niemals erhalten könntet u. s. w.

Der neue Regierungskommissar hat dann bereits am 18. Juli angeordnet, daß alle Gemeinden an die Stelle der bisher provisorisch von oben eingesetzten Munizipalitäten am 26. Juli, nach einem helvetischen Gesetz vom 17. Februar 1899, zum erstenmal selbst ihre Munizipalitäten wählen sollten, weiter, daß diese neuen Munizipalitäten nach einer Verordnung des Gesetzgebenden Rates vom 30. Juli auf 100 Aktivbürger einen Bezirkswahlmann wählen sollen; endlich, daß diese Bezirkswahlmänner am 5. August sich

versammeln und die Abgeordneten in die ebenfalls provisorische Kantonstagsatzung wählen sollen, welche nach einem Dekret des Gesetzgebenden Rates in Graubünden 35 Mitglieder zählt. — Alle diese Wahlen sind, wie es scheint, ziemlich regelmäßig und ohne erhebliche Schwierigkeiten vor sich gegangen. — Diese (erste) Kantonstagsatzung, auf Grund helvetischer Gesetze und Verordnungen gewählt, hat sich am 12. August in Chur versammelt und ist vom helvetischen Kommissär eröffnet und präsidiert worden. Präfekt Planta meinte, das Präsidium gehöre ihm und hat deshalb seine Entlassung genommen. Dieser Tagsatzung waren nun, wie allen anderen gleichzeitigen kantonalen Tagsatzungen, durch den gesetzgebenden Rat in Bern ebenfalls 2 Aufgaben zugewiesen. Sie sollte 1) 6 Mitglieder wählen in die helvetische Tagsatzung, welche über den Verfassungsentwurf Malmaison zu entscheiden hatte; sie sollte 2) einen Vorschlag für eine definitive Kantonalorganisation (Kantonsverfassung) ausarbeiten, der dann ebenfalls von der helvetischen Tagsatzung geprüft und gutgeseißen werden sollte. Beides ist geschehen. Die kantonale Tagsatzung hat die 6 Deputierten in die helvetische Tagsatzung gewählt und hat eine Kommission ernannt, die einen Vorschlag für eine Kantonalorganisation ausgearbeitet hat. Damit ist die Mission Andermatt zu Ende. Seine Abreise erfolgte den 20. September, unter tausend Segenswünschen der Bevölkerung, wie die Churer Zeitung berichtet. Der Vorschlag, für die Kontonalorganisation, der vom Präfekten Planta ausgearbeitet ist und der die Unterschrift des Obersten Andermatt trägt, ist Vorschlag geblieben und hat keine praktische Bedeutung erlangt. Wir lassen ihn daher bei Seite und begleiten die 6 Deputierten nach Bern. Es ist der erste Fall, daß bündnerische Deputierte nach Bern reisen, um dort an helvetischen Verfassungsarbeiten teilzunehmen. Gewählt waren die Herren: 1) Vincenz von Salis-Sils, 2) Peter Anton Riedi, 3) Georg Gengel, 4) Carl Vredow, 5) Benedikt Caprätz, 6) Gaudenz-Salis, der Dichter. Die 5 ersten galten als Föderalisten, der Dichter Salis allein war Unitarier. Darum war unter anderen, wie Planta Fürstenau berichtet, H. Zschokke mit diesen Wahlen sehr unzufrieden. In einem Artikel in der Helvetischen Zeitschrift vom 16. August, der wahrscheinlich von ihm stammt, werden die Herren also charakterisiert: Salis-Sils sei heftiger Gegner der Partei gewesen, aber jetzt etwas

gemäßigt: Landeshauptmann Riedi sei der ärgste Feind der Patrioten, habe große Schuld am Verlust des Veltlins, sei ein herrsch-, geld-, rachsüchtiger Mensch; Gengel sei erklärter Feind aller Republikaner; Vredow sei eine Haupttriebfeder bei Verfolgung der Patrioten gewesen; Caprez habe die Patrioten mit Wut verfolgt; Salis-Seewis, der Geliebte, werde dem gefährdeten Verband mit neuen Kräften dienen. — Die Salis'sche Partei hätte gemäßigte Männer in ihren Reihen gehabt, deren Rechtschaffenheit allgemein anerkannt sei, aber man habe sie mit Absicht übergangen. Solche wären Castelborz, Raschär, Vieli, Schorsch, Roffler, H. Planta, Toggenburg, Salzgeber etc. — Anders erteilt eine Korrespondenz in dieselbe Zeitschrift aus Chur unterm 15. August. Da heißt es: Die Wahlen dieses Kantons in die helvetische Tagsatzung, die heute geendet wurden, sind in bester Ordnung und ganz dem Gesetz gemäß vor sich gegangen und auf solche Männer gefallen, welche mit schätzbaren Talenten wahre Vaterlandsliebe verbinden und durch gemäßigte Grundsätze das Zutrauen ihrer Mitbürger erworben haben. — Uebrigens herrscht überall Ruhe: das Volk ist über seine Irrtümer belehrt. Die Einstellung der Entschädigungsprozesse und die neuen Munizipalitätswahlen haben die besten Wirkungen hervorgebracht. Wenn auch der Parteigeist noch nicht getilgt ist, so ist er doch um Vieles unschädlicher und toleranter geworden. — Am 7. September 1801 ist dann in Bern die sogenannte helvetische Tagsatzung zusammengetreten, an die sich große Hoffnungen geknüpft haben. Denn sie sollte gemäß dem Dekret vom Gesetzgebenden Rat für das Gesamtvaterland die Verfassung Malmaisen definitiv gutheißen und in Kraft setzen und ebenso die von den Kantonaltagsatzungen vorzuschlagenden Kantonalorganisationen endgültig genehmigen. Die Hoffnungen sind bald genug vollständig vereitelt worden. Die Mehrheit war unnitarisch gesinnt und trachtete darnach, die Verfassung von Malmaison möglichst in unnitarischem Sinn umzugestalten. Darum traten zuerst die Vertreter der innern Kantone, auch 5 Mitglieder aus Graubünden — mit Ausnahme vom Dichter Salis —, im ganzen 13 Deputierte, unter Protest aus und schließlich wurde die Versammlung unter Mitwirkung des französischen Gesandten und des französischen Militärs gesprengt.

Den 28. Oktober 1801 beschließt der Gesetzgebende Rat:

1) Die helvetische Tagsatzung ist aufgelöst und ihre Arbeiten als nichtig erklärt. 2) Die unter dem 20. Mai 1801 bekannt gemachte Verfassung (Malmaison) wird inbetreff der Zentralgewalt von nun an in Vollziehung gesetzt. 3) Der Gesetzgebende Rat selbst wird unverzüglich zur Ernennung der 25 Senatoren schreiten. Und so ist es geschehen. Für Graubünden ist in diesen neuen Senat Salis-Sils gewählt worden. Dieser Senat sollte nun wieder die Verfassung in Vollziehung setzen. Er sollte das Zusammentreten der verfassungsmäßigen Tagsatzung veranlassen und die neue Vollziehung wählen, welche von nun an Kleiner Rat heißt. Alois Reding von Schwyz, das Haupt der Föderalisten, hat unter dem Titel «Landamm der Schweiz» als der erste in diesem Kleinen Rat das Präsidium geführt. — Im Weiteren hat dann aber der neugewählte Senat noch die Aufgabe erhalten, der kommenden Tagsatzung ein Gutachten über die Verbesserungen, die die Verfassung bedürfen mag, vorzulegen, ebenso die bereits vorhandenen Kantonalorganisationsentwürfe mit seinem Gutachten zu begleiten.

So hat das Provisorium allseitig fortgedauert. Die helvetischen Angelegenheiten bewegen sich weiter im Rahmen der Verfassung Malmaison und die kantonalen Dinge bleiben, auch in Graubünden, in den bisherigen Geleisen. Eine Aenderung mehr nur dem Namen nach, aber immerhin in der Absicht, das Band der Einheit zwischen Graubünden und Helvetien enger zu knüpfen, war es, als durch Beschluß des helvetischen Kleinen Rates den 9. November 1801 dahier an die Stelle eines Präfekten ein Regierungsstatthalter getreten und den 22. Januar 1802 an die Stelle des Präfekturrates eine Verwaltungskammer von 5 Mitgliedern. Zum ersten Regierungstatthalter ist statt G. Planta G. Gengel ernannt worden. Er hatte diese Ehre wie es scheint, der wachsenden föderalistischen Strömung und speziell dem ersten Landamann der Schweiz, Alois Reding, zu verdanken. Er hat seine Ernennung dem bündnerischen Volk ebenfalls in einem Ausschreiben angezeigt, darinnen es heißt: Die dermalige Regierung der helvetischen Republik hat die gerechten Ansprüche nicht verkannt, welche der Kanton Rätien auf eine mit den anderen Kantonen gleichförmige Regierung machen konnte. Einer solchen Erwartung zu entsprechen, hat die Vollziehung dienlich befunden, durch ihren Beschluß vom 9. November einen Regierungsstatthalter in diesem Kanton zu er-

nennen und dem bisherigen provisorischen Präfekturrat die Verrichtung einer Verwaltungskammer zu übertragen. Der Name Präfekturrat bestand indes noch fort, bis den 22. Januar 1802 ein neuer Beschluß des helvetischen Kleinen Rates erfolgte des Inhalts: In Erwägung, daß es notwendig ist, die Verwaltung des Kantons Graubünden in einige Übereinstimmung mit den andern Kantonsverwaltungen Helvetiens zu bringen und dadurch die Vereinigung dieses Kantons mit den übrigen zu vollenden und manchen aus der bisherigen Verschiedenheit der Verwaltung entstehenden Schwierigkeiten vorzubeugen, wird verfügt: Die Verrichtungen und Befugnisse des Präfekturrates, welcher einstweilen als Verwaltungsbehörde beibehalten worden, sind hiemit aufgehoben. An seiner Stelle ist eine Verwaltungskammer von 5 Mitgliedern eingesetzt. Als Mitglieder der Verwaltungskammer sind ernannt:

1) Bürger Sprecher, bisheriger Präsident der Präfektur, jetzt Präsident der Verwaltungskammer.
2) Altstadtammann Heim von Chur.
3) Altlandammann Fl. Planta von Samaden.
4) Altlandammann Pellin von Somvix.
5) Hauptmann Toggenburg von Ruschein.

Diese Umnennung von Präfekt und Präfekturrat in Regierungsstatthalter, auch Kantonsstatthalter und Verwaltungskammer gemäß der Bezeichnung in den anderen Orten ist aber keineswegs allerorten gut aufgenommen worden. Von der Gemeinde Brigels liegt ein recht herzbewegliches Beschwerdeschreiben an den Kantonsstatthalter darüber vor. Mit einer fast sträflichen Geduld, heißt es darin, sind wir seit Jahren das Spiel einer willkürlichen Herrschsucht gewesen. Nur der freudenreiche Gedanke: Bünden wird doch beim endgültigen Friedensschluß seine alte Verfassung bekommen — konnte unsere Leiden mildern. Aber wie groß muß der Schmerz sein, wenn wir bedenken, daß nun ein allgemeiner Friede ist, Bünden aber noch immer in einem Wirbel von Unbeständigkeiten sich befindet. Anstatt daß die alte Verfassung ins Geleise kommen, die alte Regierung wieder das Ruder führen soll, drängt man uns Kantonsstatthalter, Verwaltungskammern auf, deren Benennung, geschweige denn ihre Verrich-

tung, wir nicht einmal kennen. — Doch wollen die Brigelser nicht revolutionär sein. — Denn der Schluß lautet: Sollte unsere treugemeinte Bitte nicht erhört oder vielleicht unser dermaliges Benehmen für strafbar erklärt werden, so bleibt uns freilich nichts anderes übrig, als unseren traurigen Zustand zu beklagen, unser armes Schicksal zu beweinen und uns einer drückenden Freiheit zu unterziehen.

In derselben Absicht, die Einrichtungen in Graubünden denen der anderen Kantone gleichförmig zu machen und die Justizpflege zu verbessern, wurde, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß Graubünden noch kein Kantonsgericht besaß, unterm 16. Dezember 1801 vom helvetischen Kleinen Rat verordnet: Ueber die Urteile der Distriktsgerichte sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen kann unmittelbar von dem Obersten Gerichtshof Kassation begehrt werden nach der gleichen Form, welche die organischen Gesetze des Obersten Gerichtshofes für die Kantonsgerichte vorschreiben. Falls eine Kassation erkannt wird, so wird solches dem Departement angezeigt und auf dessen Vortrag beschlossen, an welches von den nächsten Bezirksgerichten der Rechtshandel zum endlichen Entscheid gewiesen werden soll. — Bekannt gemacht vom Regierungsstatthalter Gengel gleichzeitig mit einem Auszug aus den organischen Gesetzen des Obersten Gerichtshofes den 7. Januar 1802.

Es kann sich hier nicht darum handeln, alle die erfolglosen Versuche zu besprechen, welche seit der provisorischen Inkraftsetzung der Verfassung von Malmaison gemacht worden sind, um zu einer definitiven Verfassung für das Gesamtvaterland und zu endgültigen Kantonalorganisationen zu gelangen. Wer sich darum interessiert, findet in dem Werk von Dr. Hilty die gewünschte Auskunft. Nur von dem letzten Versuch und von dem Anteil, den Graubünden daran genommen, muß noch in Kürze die Rede sein, weil er eine Verfassung zum Resultat gehabt, die wenigstens für einige Zeit wieder formelle Gültigkeit erlangt hat. Den 26. Mai 1802 verkündet der helvetische Kleine Rat dem helvetischen Volk: Vergebens haben wir seit 2 Jahren der Einführung einer endlichen Ordnung der Dinge entgegen gesehen. Die wichtigste Angelegenheit unseres Vaterlandes, die Bestimmung seines künftigen Schicksals, ist ein Gegenstand der Entzweiung, ein

Kampfplatz des Parteigeistes und der Leidenschaft geworden. Unter beständigen Erschütterungen haben wir uns immer weiter von dem Ziel entfernt, je notwendiger es war, dasselbe zu erreichen. Die Regierung hat das einzige Mittel ergriffen, das Ihr übrig blieb. Sie hat den 17. April 1802 eine Versammlung einsichtsvoller, erfahrener Männer, die sich durch den Geist der Mäßigung ausgezeichnet haben, zu Ratgebern berufen und legt nun die Frucht ihrer Arbeit der *Nation selbst* vor, um ihren Willen darüber zu vernehmen. Die von der Versammlung der Notabeln einmütig angeratene Verfassung ist auf Grundlage des Entwurfs vom 29. Mai 1801 gebaut und diese Grundlage hat schon mittelbar die Zustimmung des Volkes erhalten. Es ist ein Friedensvertrag zwischen den verschiedenen politischen Meinungen, Interessen, Lokalverhältnissen. Sobald die allgemeine Verfassung angenommen und in Ausübung gesetzt sein wird, soll unverzüglich zur Einführung der Kantonalorganisation geschritten werden und so die letzte Hand an die Einrichtung unseres gemeinen Wesens gelegt werden.

Dieser neue Verfassungsentwurf, später bekannt unter dem Namen *Zweite Helvetische Verfassung*, steht nach dem Urteil von Hilty, abgesehen von der äußeren Einheitsform, der Verfassung von 1874 am allernächsten. «Der praktische Unterschied in den allgemeinen Grundsätzen ist sehr unbedeutend und die Vergleichung fällt sehr zu gunsten der Artikel von 1802 aus.»

Graubünden wird nach dem Alphabet als der 8. Kanton aufgeführt. (Nach Luzern.) Die Zentralbehörden führen die Namen:

1) Tagsatzung, auf 25000 Seelen 1 Mitglied;
2) Senat von 27 Mitgliedern, von der Tagsatzung gewählt, aus jedem Kanton 1 Mitglied, aus keinem mehr als 3;
3) Vollziehungsrat von 7 Mitgliedern, auf 9 Jahre gewählt;
4) Oberster Gerichtshof.

Unter den 47 Notabeln, welche diesen Entwurf ausgearbeitet, war Graubünden vertreten durch die Herren J. U. Sprecher, Präsident der Verwaltungskammer, Conrado von Baldenstein, gewesener Unterstatthalter, und Salis-Seewis, Vater.

Der Entwurf sollte nun aber, wie vom Kleinen Rat angekündigt, der *Nation* vorgelegt, d. h. es sollte eine *Volksabstimmung* darüber angeordnet werden, der erste Fall in der Schweizergeschichte, daß ein Verfassungsentwurf der Volksabstimmung unter-

breitet wird. In Bezug auf die Art und Weise der Abstimmung wird verordnet: 1) In jeder Gemeinde werden Register zur Annahme oder Verwerfung eröffnet. 2) Jeder helvetische Bürger, der das 20. Jahr erreicht hat, und nicht durch eine gesetzliche Ursache in der Ausübung seines Bürgerrechts eingestellt ist, ist befugt, an seinem Wohnort sich einzuschreiben und die Annahme oder Verwerfung anzuzeigen. 3) Alle diejenigen, welche versäumen werden, sich einzuschreiben oder einschreiben zu lassen, werden dafür angesehen, als die Verfassung stillschweigend angenommen zu haben. — Mit diesem Kunststück ist's gelungen. Die Abstimmung ergab 72453 Ja, 92420 Nein; 167172 Stimmberechtigte, nach Hilty die absolute Mehrheit aller Stimmfähigen, stimmten gar nicht. Graubünden hatte, trotz eindringlicher Empfehlung des Regierungsstatthalters Gengel, 1799 Ja und 8825 Nein. (Abstimmung 18. bis 21. Juni.) Dennoch verkündete der helvetische Kleine Rat den 2. Juni 1802: Der Verfassungsentwurf ist von der großen Mehrheit aller stimmfähigen Bürger in Helvetien angenommen und zum Staatsgrundgesetz der Helvetischen Republik erhoben. In einem Zusatzartikel zur Einführung der Konstitution waren dem helvetischen Volk gleichzeitig die 27 Mitglieder des ersten Senates vorgeschlagen worden. Dieser Senat trat nun sogleich in Funktion, um die Ernennung der übrigen Behörden herbeizuführen und die Verfassung in Gang zu setzen. Den 7. Juli hat er in einer hoffnungsfreudigen Proklamation dem helvetischen Volk verkündet: Das Ziel Eurer bangen, so oft verfehlten Hoffnungen, ist endlich erreicht. Der provisorische Zustand, die Quelle so vieler Uebel, ist vorübergegangen. Wir künden Euch die Gründung einer bleibenden Ordnung nicht bloß an, sie ist bereits eingetreten. Ihr habt Euch ein Vaterland erworben. Das helvetische Volk hat von der erklärten Unabhängigkeit der Republik Gebrauch gemacht und durch seinen souveränen Willen mit großer Mehrheit eine Staatsverfassung angenommen. Der Euch vorgeschlagene Senat, den Ihr gleichzeitig mit Eurem Zutrauen begabtet, hat bereits die Regierung angetreten, er hat die verfassungsmäßige Vollziehung erwählt und kündet Euch an, daß diese Verfassung nunmehr ein Heiligtum ist etc.

Sogleich erfolgen weitere Schritte, um auch mit den Kantonalorganisationen ins Reine zu kommen.

In jedem Kanton soll eine Kommission von 11 Mitgliedern zusammentreten und innert 14 Tagen dem Senate einen Entwurf für die Kantonalorganisation vorlegen.

Aber es geht nicht so schnell. Trotz der schönen Proklamation wird man noch einmal von dem vermeintlich erreichten Ziel weit hinweggeschleudert. Angeblich um die zugesicherte Neutralität thatsächlich anzuerkennen, in Wirklichkeit wohl mehr, um dem Schweizervolk die eigene Ohnmacht noch deutlicher zum Bewußtsein zu bringen, hat der erste Konsul der französischen Republik gleich nach erfolgter Inkrafterklärung der neuen Verfassung noch im Juli und August mit auffallender Raschheit alle französischen Truppen aus der ganzen Schweiz zurückgezogen. Kaum war das geschehen, so hat der Unwille des Schweizervolkes über alle Vergewaltigungen, die man seit 4 Jahren erduldet, sich in überraschender Weise Luft gemacht. In den Urkantonen hat der Aufstand begonnen; dann wurden rasch in dem sogenannten Stöklikrieg helvetische Regierungsstatthalter, Unterstatthalter, Verwaltungskammern, helvetische Truppen allerorten entsetzt, vertrieben, die helvetische Regierung selbst zur Auswanderung nach Lausanne genötigt und namentlich in der Ost- und Zentralschweiz unter allerlei tumultuarischen Bewegungen alte Verfassungen wieder hergestellt.

Das Gleiche geschah auch in Graubünden. Schon um die Mitte August vernimmt der Regierungsstatthalter, seit dieser Zeit wieder Gandenz Planta, daß es in einer Anzahl Gemeinden unheimlich gährt. Den 20. August schreibt er an die Gemeinden Trimmis, Zizers, Untervatz, Igis, Jenins, Grüsch, Seewis, Fanas, Schiers, Janatz: Sichere Berichte langen ein, daß Unruhestifter in den genannten Gemeinden das leichtfertige Volk verleiten, daß in den genannten Gemeinden der Entschluß gefaßt sei, auf nächsten Sonntag sogenannte Landsgemeinden abzuhalten. Mit was für Aussichten täuschen Euch Eure Führer? Mit der Losreißung von der Helvetischen Republik, mit der Trennung von Euren alten, biedern Bundesgenossen? Was wäre die Folge? Daß Ihr und Eure Kinder zum Erbteil eines Erbfürsten würdet, oder zu Mitgliedern eines Freistaates (Tyrol oder Cisalpinien), wovor Eure Bedürfnisse, Sitten, Religion zurückscheuchen. — Seid versichert, daß in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Länderaustauschungen an der Tages-

ordnung sind, keine Seele an Wiederherstellung Eurer alten Verfassung denkt, bei welcher erblicher Adel, Ehrenstellen und Verschiedenheit der Stände für die einen das erwünschte Los — Druck, Verschmähung des Bauernstandes, Feudaldienstlichkeit und Leibeigenschaft das den Übrigen bestimmte Los ist. Wollt Ihr aber auf Eurem irrigen Wahn bestehen, so wünsche ich, daß Ihr mit dem heißdürstigen Genuß des verächtlichen Urtenweins nicht Eure und Eurer Kinder politische Vernichtung zusiegelt. In einer Vorstellung an das ganze Bündner Volk unter dem 27. August erklärt er unter anderem: Über die Auslegung des Lünviller Friedens maßt sich der Regierungsstatthalter keine Erklärung an, auch nicht über Annahme oder Verwerfung des jüngst vorgelegten Verfassungsentwurfes. Ihm ist genug daran, daß in diesem wie in den anderen Kantonen die Bürger ihre Meinung frei abgegeben haben, und daß die Annahme der Verfassung durch eine große Mehrheit der helvetischen Bürger beschlossen worden ist. Dann möge man noch folgendes beherzigen. Seit der Krieg diese stillen Thäler verlassen, bestund eine öffentliche Einrichtung, von der Helvetischen Regierung gutgeheißen, vom Volk befolgt; zu deren Aufrechterhaltung waren Behörden aufgestellt und von den angrenzenden Staaten anerkannt, welche die innere Sicherheit und die äußeren Verhältnisse des Kantons besorgten. Über die Erhaltung dieser Einrichtung soll der Regierungsstatthalter wachen. Gegen diese Einrichtungen versammeln sich in verschiedenen Gemeinden Haufen Volkes, gehen damit um, willkürliche öffentliche Behörden und unter dem Namen der alten Ordnung Versammlungen zu veranstalten, die eine vollkommene Anarchie herbeiführen sollen. Alle einzelnen Bürger, besonders aber die neu aufgestellten Behörden werden mit Hinweis auf die schwere Verantwortung aufgefordert, von ihren Anstrengungen abzustehen und die bisherigen Behörden anzuerkennen.

Doch der Stein ist im Rollen und einstweilen nicht aufzuhalten.

Bereits hat sich unter dem Namen: Präsides und Landesdeputierte Gemeiner 3 Bünde eine neue provisorische Regierung im Stillen gebildet, unter der Hand eine Art Anfrage an die Gemeinden gerichtet und unter dem 9. September also zum bündnerischen Volk geredet: Wir eilen unserer Pflicht gemäß, Euch

die angenehme Nachricht mitzuteilen, daß nach den eingekommenen Willensmeinungen des wieder souveränen Volkes die alte Verfassung wieder angenommen und durch ein großes Standesmehren von 39 Stimmen Graubünden wieder ein freier und unabhängiger Staat geworden. Sobald wir die Befehle des ehrsamen Volkes und Gemeinden empfangen, bestreben wir uns, die erforderlichen Verfügungen zu treffen und die alte Regierung wieder einzusetzen. Wir schreiben an die Regierungsstatthalter, die Unterstatthalter, die Verwaltungskammer, daß sie ihrer Ämter entlassen seien. Wenn sie sich nicht unterziehen wollen, so werden wir gezwungen sein, ernstliche Maßregeln zu ergreifen. Wir werden die Bünde auffordern, ihre Häupter und Statthalter zu ernennen, denen ein Zuzug in der Zahl der gewöhnlichen Kongresse beigegeben werden soll. Die sollen die Regierung führen, bis Ihr entschieden haben werdet, ob Ihr solches genehmigen wollet, oder ob Ihr einen außerordentlichen Bundestag zusammenberufen wollet. Dann folgt der Rekapitulationspunkt: Ob Ihr verlanget, daß ein außerordentlicher Bundestag zusammenberufen werde, oder ob Ihr den Häuptern und Zuzug, wie oben, auftragen wollet, die Geschäfte bis auf den ordinäri Bundestag zu besorgen oder was Ihr sonst beschließen wollet?

Dem Vollziehungsrat in Bern wird ebenfalls in einem Schreiben von dem Geschehenen Mitteilung gemacht. Das Volk von Graubünden habe von je her für seine ererbte Unabhängigkeit und Verfassung die festeste Anhänglichkeit bewiesen. Der erste Consul habe beschlossen, durch Zurückziehung seiner Truppen der Erfüllung des § 11 des Lüneviller Friedens den freien Lauf zu lassen. Für Bünden sei schon im Parsdorfer Waffenstillstand die Fortdauer der alten Regierungsform ausbedungen worden. Das bündnerische Volk habe zudem die ihm vorgelegte helvetische Verfassung mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt und sei nun freudig unter diejenige Verfassung zurückgetreten, unter der die Vorfahren so lange glücklich gelebt haben. Es habe seine alten verfassungsmäßigen Gemeinde- und Gerichtsvorsteher ernannt, bevollmächtigte Männer nach Chur gesandt, um die vollständige Wiedereinführung der alten Verfassung zu veranstalten und dafür alle dienlichen Vorkehrungen zu treffen. — Ehrwürdig und teuer werden dem Bündner Volk die alten Bundesverhältnisse mit der

Schweiz sein, aber ebenso standhaft werde es die überlieferte Unabhängigkeit behaupten. — Da mit der Weiterführung der alten Verfassung die ferneren Verfügungen der von der Helvetischen Regierung in diesem Lande eingesetzten Behörden nicht weiter bestehen können, so habe man selbige auf anständige Weise zur Einstellung ihrer Amtsverrichtungen aufgefordert. Dieser Aufforderung haben die Mitglieder der Verwaltungskammer entsprochen. Der Regierungsstatthalter Planta aber habe durch beharrliche Fortsetzung seiner die Ordnung störenden Schritte die Präsides und Landesdeputierten in die traurige Notwendigkeit versetzt, durch Bewachung von seinem Bureau und seiner Person allen ferneren die Ruhe störenden Schritten ein Ziel zu setzen. — Auch an den ersten Konsul in Paris und die kaiserl. königl. Majestät in Wien haben sich diese Präsides und Landesdeputierten in sehr devoten Schreiben gewendet, um Billigung für das Geschehene zu erlangen.

Der Regierungsstatthalter Planta seinerseits, der von der neuen Regierung kein Schreiben in Empfang nehmen wollte, das nicht unter der Adresse: An den Regierungsstatthalter — an ihn — gerichtet war, sah am 10. September des Morgens sein Haus plötzlich von Bewaffneten umstellt und verblieb nun unter dem Arrest dieser Regierung bis zum 26. Oktober. Schlimmeres ist verhütet worden. Denn die Herrlichkeit der Präsides und Landesdeputierten hat gerade 1½ Monat, vom 9. September bis zum 26. Oktober, gedauert. Dann hat das Blatt sich wieder gewendet. Dem Aufstand des Schweizervolkes gegen die helvetischen Beamten und Behörden ist durch ein Machtwort aus Paris Halt geboten worden. Am 4. Oktober wurde in Lausanne die Proklamation übergeben, in der Bonaparte die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien übernimmt. Darin heißt es: Fünf Tage nach der Bekanntmachung wird der Senat sich wieder in Bern versammeln. Alle Behörden, welche in Bern seit der Kapitulation vom 18. September (zwischen dem Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen und Emanuel Wattenwyl, dem Vertreter derer, welche gegen dieselben gekämpft haben) sich gebildet haben, hören auf, sich zu versammeln. Die Regierungstatthalter sollen sich wieder an ihre Stellen begeben; alle sonst gebildeten Gewalten werden ihre Versammlungen einstellen. Der Senat wird 3 Depu-

tierte nach Paris schicken, jeder Kanton wird ebenfalls Abgeordnete dahin schicken können etc. Diese Verordnungen erhalten den nötigen Nachdruck durch den Einmarsch einer französischen Armee. Im Übrigen ist Windstille eingetreten. Schon am 5. Oktober verkündet der Senat wieder von Bern aus: «Mögen alle Parteien schweigen und Bonaparte sprechen. Gewiß, Bürger Helvetiens, waret Ihr dem Glück nie so nahe. Wenn Ihr der Stimme Bonapartes aber taub bleibt, so würdet Ihr Eurem Untergang nie so nahe gewesen sein.»

So sind denn helvetische Behörden und Beamte, helvetische Regierungssatthalter allerorten wieder in Funktion getreten, auch in Graubünden. Am 26. Oktober berichtet der Regierungsstatthalter Planta an die Helvetische Regierung: Seine Wächter haben ihn verlassen, er habe sein Amt wieder angetreten, und die Häupter aufgefordert, auseinander zu gehen. Sie haben erklärt, wenn Frankreich die helvetische Verfassung aufrecht erhalten wolle, so weichen sie der Gewalt (Planta Fürstenau). Da die Bürgerschaft von Chur sich ihm unfreundlich zeigte, so hat der Regierungsstatthalter von jetzt ab seinen Sitz nach Malans verlegt und von dort aus mit Hilfe von Verwaltungskammern und Unterstatthaltern nicht ohne Schwierigkeiten die Verwaltung fortgeführt, bis von Paris aus eine neue Ordnung verkündet worden. Dabei hat der Gedanke, daß nach den Nachrichten aus Paris ein Rückfall in die alte Verfassung zu befürchten sei, seine Sorgen vermehrt. Zu den ersten Maßregeln des Regierungsstatthalters nach der Wiedereinsetzung in seine Gewalt gehörte: 1) Fine Verordnung über Entwaffnung derjenigen, welche beim letzten Aufstand die Waffen getragen. 2) Eine Verordnung, daß zur Erhaltung der auch in Graubünden einmarschierten französischen Truppen zunächst für einen Monat, vom 10. November bis 10. Dezember, eine Kontribution von 23 000 Gulden ausschließlich denjenigen Gemeinden soll auferlegt werden, die sich an der letzten Insurrektion beteiligt, und ferner die Verkündigung, daß keine Schulden, welche von einer verfassungswidrigen Behörde gemacht worden, als Kantonsschulden anerkannt werden. Daß deshalb Unruhen ausgebrochen, stellt die Churer Zeitung in Abrede. Sie schreibt den 7. Dezember 1802: Im ganzen Kanton ist nicht ein Funken von ausgebrochenen Unruhen. Die Entwaffnung geht ruhig von statten;

der Kriegsbeitrag wird geleistet, die Truppen möglichst gut bequartiert. Die Kontributionssumme, welche die bei der Insurrektion Beteiligten bezahlen sollten, ist durch eine freiwillige Beisteuer beträchtlich gemildert worden. Bald sind freilich noch weitere allgemeine Kontributionen nötig geworden.

Bei der Consulta in Paris, durch deren Mitwirkung die Mediationsverfassung zu stande gekommen, war Graubünden vertreten durch die Herren J. U. Sprecher und Fl. Planta von Samaden. In derselben wird Graubünden als der 6. Kanton aufgeführt. Sie ist den 10. März 1803 in Kraft getreten, ist für das Schweizer und Bündner Volk wie Rettung aus dem Schiffbruch gewesen und hat dem freilich durch Abtrennung von 3 Kantonen — Neuenburg, Genf, Wallis — verstümmelten Vaterland eine Anzahl Jahre relativer Ruhe nach außen und gedeihlicher Entwicklung im Innern gebracht. Damit ist Referent einstweilen am Ziele seines vielfach gewundenen Weges angekommen. — Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen, so haben wir also seit jener zweimonatlichen provisorischen Regierung, welche den Vereinigungstraktat zu stande gebracht, bis zur Mediation 2 Abschnitte: 1) Die Zeit der Interimalregierung mit einer Dauer von 1 Jahr und 2 Monaten, die den Vereinigungstraktat zerreißt und 2) die Zeit des Präfekturrates mit nachfolgendem Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer mit einer Dauer von 2 Jahren 8 Monaten, die, abgesehen von der kurzen Unterbrechung durch die Präsides und Landesdeputierten, ausgefüllt ist, mit fortwährenden Bemühungen, den Vereinigungstraktat durchzuführen, Graubünden nach helvetischem Muster umzugestalten und gemeinsam mit Helvetien zu definitiven Verfassungszuständen für das Gesamtvaterland zu gelangen, ohne doch das Ziel auf dauernde und befriedigende Weise zu erreichen.

Zum Schlusse mag es indiziert sein, noch eine Frage bestimmt zu stellen, nämlich die Frage: Seit wann gehört nun eigentlich der Kanton Graubünden zur Schweiz, oder welches Jahr kann als das offizielle Jahr der Vereinigung angesehen werden? Die Antwort ist keineswegs selbstverständlich. Es könnten verschiedene Jahre genannt werden: 1) Ist's das Jahr 1799, da der Vereinigungstraktat geschlossen? 2) Ist's das Jahr 1800, da General Lecourbe durch Einsetzung des Präfekturrates denselben wieder in Kraft gesetzt? 3) Ist's das Jahr 1801, das

Jahr des Lüneviller Friedens, da Graubünden zum erstenmal in einem helvetischen Verfasungsentwurf erscheint und an der Beratung darüber teilnimmt, der nachher für kurze Zeit formelle Gültigkeit erlangt? 4) Ist's das Jahr 1802, da Graubünden zum erstenmal an einer Volksabstimmung über eine eidgenössische Verfassung sich beteiligt, die ebenfalls für kurze Zeit in Kraft tritt? 5) Ist's das Jahr 1803, da Graubünden zum erstenmal in einer gemeineidgenössischen Verfassung aufgeführt wird, die eine erheblich längere Dauer und Gültigkeit hat? 6) Oder ist's gar erst, wie auch behauptet worden, das Jahr 1815, da ja die verbündeten Mächte die Mediationsakte mit dem ganzen Rechtszustand, wie er durch Napoleon begründet worden, für nichtig erklärt haben und da das Band der Vereinigung mit Helvetien 1814 auch durch Grossratsbeschluß noch einmal zerrissen worden? Das sind 6 Auslegungen, 2 mehr als in Bezug auf den Waffenstillstand zu Parsdorf, und für eine jede dieser 6 Auslegungen läßt sich etwas sagen.

Schon aus dieser Ungewißheit in Bezug auf das offizielle Jahr ergibt sich aber, daß die volle Vereinigung eben nicht in einem einzigen Jahr zu stande gekommen, sondern daß dieselbe das Resultat ist von einem längern Prozeß. Ja, mit gutem Grund kann gesagt werden, daß dieser Prozeß sehr lange gedauert hat, daß er schon sehr frühe begonnen und erst spät zum Abschluß gekommen ist. Den Anfang zur Vereinigung bilden die ewigen Bündnisse des Oberen Bundes und des Gotteshaus-Bundes von 1497 und 1498 mit den 7 Orten der alten Eidgenossenschaft. Seither haben die 3 Bünde wiederholt Versuche gemacht, mit gleichen Rechten dem Bund der 13örtigen Eidgenossenschaft beizutreten. Da diese Versuche wegen der Uneinigkeit der Eidgenossen, besonders wegen des konfessionellen Zwiespaltes, immer wieder scheiterten, so trachteten die 3 Bünde um so eifriger darnach, ihre Stellung zur Gesamteidgenossenschaft wenigstens durch Bündnisse mit einzelnen Gliedern derselben und deren zugewandten Orten fort und fort zu befestigen. So verband sich 1590 der 10. Gerichtenbund, der bis jetzt noch keinen Anschluß gehabt, mit Zürich und Glarus. In den Jahren 1600 und 1602 folgten dann die Bündnisse aller 3 Bünde mit Wallis und mit Bern. Zum Abschluß ist der Vereinigungsprozeß dann in der Übergangszeit der

Helvetik und endgültig sogar erst im Jahr 1815 gelangt. Wenn aber nach einem offiziellen Jahr der Vereinigung gefragt wird, so kann als solches doch nur das Jahr 1799 bezeichnet werden. Der Vereinigungstraktat von 1799, von einer provisorischen Regierung nach einer wenig regelmäßigen Abstimmung in den Gemeinden unter dem Drange der Umstände in Eile geschlossen, hat ohne Zweifel seine formellen Mängel. Aber in der Geschichte liegt wenig daran, ob ähnliche Verträge in korrekter Form abgeschlossen werden; die Hauptfrage ist vielmehr die, ob sie durch die Ereignisse ratifiziert werden. Und das ist mit dem Vereinigungstraktat von 1799 in hohem Maße der Fall. Die Geschichte hat ihn eben ratifiziert. Bei den Staatsmännern, die vor 100 Jahren gelebt haben, besteht in dieser Beziehung eine übereinstimmende Anschauung. Nach der französischen Auffassung ist der Vereinigungstraktat, wie er zur Zeit der Anwesenheit von Massena zu stande gekommen, 1800 durch General Lecourbe wieder in Kraft gesetzt und dann durch die nachfolgenden Verfassungen, die Verfassung von Malmaison 1801 und die Mediationsverfassung 1803, als bestehend vorausgesetzt und stillschweigend bekräftigt worden. Für die schweizerischen Staatsmänner ist der Kanton Graubünden seit dem Traktat integrierender Bestandteil der Helvetischen Republik. Es kann wohl kein schweizerischer Staatsmann genannt werden, der die Vereinigung anders datiert hätte. Und das Gleiche kann von den Bündner Staatsmännern gesagt werden und zwar von den Anhängern wie von den Gegnern der Vereinigung. Die Letzteren haben der Vereinigung entgegen gearbeitet, so lange Aussicht auf Erfolg vorhanden war. Aber nachdem die Vereinigungstendenzen entschieden gesiegt, so haben auch sie die Gültigkeit des Vereinigungstraktates anerkannt und 1801 und 1802 an den eidgenössischen Verfassungsarbeiten teilgenommen.

Das Jahr 1799 ist darum, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, das offizielle Vereinigungsjahr. Nur in diesem Jahr hat die Vereinigung ihren richtigen Ausdruck gefunden und seither ist sie trotz allen Störungen doch immer wieder als bestehend vorausgesetzt und bestätigt worden.

Es hat darum seinen guten Grund gehabt, wenn die Generalversammlung für die Calvenfeier seiner Zeit beschlossen hat, es solle mit der Erinnerung an die Calvenschlacht auch das Andenken

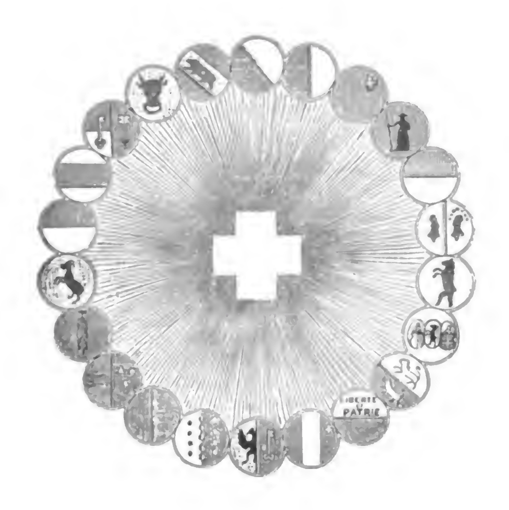
an die Vereinigung mit der Schweiz im Jahr 1799 gefeiert werden. Die Jahre 1499 und 1799 gehören eben in der Bündner Geschichte innerlich sehr enge zusammen. Die wesentliche Bedeutung des Schwabenkrieges und der Calvenschlacht für Graubünden ist gerade die, daß dadurch der Anschluß an die Schweiz möglich gemacht und vorbereitet worden. Es würde darum auch einem Festspiel für eine Calvenfeier gerade die Seele fehlen, wenn diese Thatsache nicht kräftig durch das Ganze hindurchklänge.

Wenn man auf die Gesamtlage im Bündner und Schweizerland zur Zeit der Vereinigung achtet, so muß man freilich bekennen, jener Bund ist nicht unter fröhlichen, sondern unter sehr traurigen Umständen zu stande gekommen. Die Rätia, die im Jahr 1499 im Siegesgewand erscheint, sie hat seither noch ein paar mal, ganz besonders 1799, ein Trauergewand getragen. Man könnte auf die Vereinigung von Graubünden mit der Schweiz von 1799 anwenden, was in Goethes Hermann und Dorothea vom Wirt und der Wirtin zum goldenen Löwen gesagt ist:

«Denn wir haben uns nicht an fröhlichen Tagen erwählet
Und uns knüpfte vielmehr die traurigste Stunde zusammen.»

Aber wie bei der Ehe nicht das die Hauptsache ist, daß sie unter glücklichen Umständen zu staude gekommen, sondern, daß glückliche Kinder und Enkel daraus hervorgehen, so verhält es sich mit dem Bund von 1799. Er ist zu beurteilen nach den Früchten, die er für Kinder und Enkel gebracht hat. Und diese Früchte sind wahrlich groß und reich genug. Das beweist die außerordentlich glückliche Entwicklung des Gesamtvaterlandes im 19. Jahrhundert. Der Kanton Graubünden speziell hat seit der Vereinigung seine ganze Art geändert: er hat allmählig Disziplin angenommen, während früher so oft alle heilsamen Bestrebungen durch leidenschaftliche Parteikämpfe gelähmt worden. Wir sind zwar noch keine Engel der Eintracht; doch ist uns in der neuesten Zeit mehr als ein schönes *Werk* der Eintracht gelungen. Man denke an unsere oberste Bildungsanstalt, die Vereinigte Kantonsschule, die schöne Anstalt zum Waldhaus, unser Straßennetz, an die nun mit eidgenössischer Hilfe sich vollziehende Durchbohrung vom Albula und anderes. Je mehr wir die Früchte, die seit der Vereinigung reif geworden, zu schätzen wissen und je deutlicher

wir uns den Weg vergegenwärtigen, auf dem die Väter in Freude und Schmerz gewandelt, damit die Nachkommen ernten können, um so inhaltsvoller wird die Säkularfeier sein, der das Bündner Volk entgegengeht.



Apostrophe an die Rätia von 1799.

(Sie trägt ein Trauergewand. Für ein illustr. Flugblatt geschrieben.)

Gott grüss Dich, Rätia. Warum trägst Du in diesem Jahr immer das Trauergewand? — Kommst Du nicht von der Calven her, hast Du Deine Sache dort nicht gut gemacht, haben Deine Söhne nicht tapfer gestritten, sind Deine Bundesgenossen nicht mit Dir zufrieden gewesen? — Das ist mir wohl bekannt, daß Du seit Deinem stolzesten Ruhmestag noch *einmal* das Trauergewand getragen. Das war im Krieg der 30 Jahre. Damals, als im Veltlin so viel Blut geflossen, als der Spanier, der Östreicher, der Franzose Deinen Boden zertreten, als das Unterengadin, das Davos, das Prätigau geraucht, als die Helden von Aquasana gefallen, als man Dir Deine Thäler rauben wollte wie der Mutter ihre Kinder: da hattest Du Ursache Trauerkleider zu tragen. Es war eine lange schreckliche Zeit.

Aber sind jene Dinge nicht längst vergessen, hast Du Dich von dem, was Du damals erduldet, nicht längst erholt, sind Deine Thäler Dir nicht alle geblieben? Deine *Valtelina selbst, Dein Schmerzenskind*, hast Du es nicht aus jenem Sturm gerettet?

Darum habe ich gemeint, so oft ein Jahr *99*, ein *Calvenjahr*, wiederkehre, da werdest Du nie anders als in Deinem schönsten Festgewand erscheinen. —

Rätia von 1799, warum trägst Du denn das Trauergewand? Verzeih, o weh! Fast hätten wir die Tage Deines allergrössten Leides vergessen. Noch einmal mußt Du es erfahren, schrecklicher als je, daß Deine Pässe, Deine Berge die Wetter anziehen, wenn die Kriegsfurie durch Europa rast; daß die allerschwersten Sturmfluten gerade über Deinem Haupte zusammenschlagen, wenn das Völkermeer um die Alpen herum in Bewegung ist. — Noch einmal, schrecklicher als je, zerstampft der Fremde Deinen Boden: Der Östreicher, der Franzose, der Deutsche, der Italiener, selbst der sonst nie gesehene schwerfüßige Russe. Kein Winkel, wo der wilde Kriegsmann nicht geraubt und geplündert hat.

Rätia, Deine Söhne, die dem Schwert entronnen, sind in der Kriegsgefangenschaft in *Frankreich* und in *Östreich* oder irren unglücklich und elend in der *Verbannung*. Deine Thäler sind in Feindesgewalt, *Dein Oberland voll Blut und Leichen.*

O Rätia, Du liegst im Todeskampf, Du bist Niobe, die Schmerzensmutter: *„Dein Volk vor unerhörten Leiden in Hoffnungslosigkeit versunken."* (Bericht von Kommissär Füssli von Zürich.)

Ist's wirklich Dein Todeskampf? Wäre es möglich, daß gerade ein *Calvenjahr* Dein Todesjahr sein könnte, *hast keine Helden, keine Helfer mehr?*

Nimmer soll der Dank in unseren Bergen Dir verstummen, Du wackrer *H. Zchokke*, der Du, wie unser Fahrzeug zusammengebrochen, zuerst und am lautesten gerufen: „Seht dort Rätier ein anderes Schiff — Helvetia — schwer kämpft es mit Wind und Wellen, doch kann's Euch retten. O seht, wie die Leute so freundlich winken; sie möchten gerne helfen. Dorthin gesteuert, Rätier, oder Ihr seid verloren."

Deiner auch wird man von Geschlecht zu Geschlecht mit frohem Danke gedenken, edler Bürgermeister *J. B. Tscharner,* der Du zuerst den Kurs dorthin gelenkt hast. Du hast in Deinem Herzen die Gewißheit getragen: *„Die Vereinigung muss kommen und sollte sie durch die Feinde herbeigeführt werden.“* Du bist wie Moses gewesen, der sein Volk bis an die Grenze geführt hat. Du wärest würdig gewesen, das Deinige hineinzuführen in das Land der Verheißung; doch Dir war es nicht gegeben, die Woge hat Dich weggerissen.

Zu guter Stunde hast Du das Steuerruder ergriffen, ehrenfester *J. U. Sprecher.* Ein Augenblick nur war Dir gegeben, bis auch Dich der Sturm hinweggeschleudert. Fürwahr, Du hast den Augenblick gut benutzt. Fast beneidenswert erscheint mir Dein Loos, daß Du zuerst als Vertreter Deines Volkes Deinen Namen setzen durftest auf jenes Blatt Papier, auf dem geschrieben stand: *Im Namen von Graubünden Vereinigung mit Helvetien.* 52 Stimmen von 63. Das genügt. Nur rasch geschrieben! Was geschrieben ist, ist geschrieben. *Die Geschichte wird ratifizieren.* Laß die Gelehrten 100 Jahre streiten, ob Du genug auf Formalitäten geschaut. Sie haben Zeit; Du hattest keine Zeit. —

Auch Du bist zu rechter Zeit auf Deinem Posten, tapfrer *Planta-Bär.* Vor allen Deines glänzenden Geschlechts hast Du Dir bleibenden Nachruhm erworben. Du bist ein echter Bär gewesen aus den Wäldern von Graubünden. Du hast recht gehabt, daß Du nichts anderes sein wolltest, als ein *Helvetischer Regierungsstatthalter.* Keinen Brief willst Du annehmen, es stehe denn darauf geschrieben: *An den Helvetischen Regierungsstatthalter.* Laß Du die Churer murren; geh Du nach Malans, dort hat der *Salis* Dir den Boden bereitet, *der beste Freund der guten Sache.* Dort, im ganzen Gerichtenbund, weht einstweilen die beste helvetische Luft. — *Nur immer fester Dein Fahrzeug an die Helvetia gekettet,* und dann — so weit wie möglich ganz stille, bis die Wetter sich verzogen, bis der große Völkersturm zu *Leipzig* und *Waterlo* ausgetobt hat.

Wenn Gott dann der *Helvetia* ein endgültiges Auferstehn bewilligt, dann wirst *Du Rätia vereinigt mit ihr* auferstehn und einst wird man zählen 1899. Dann hast Du Dein Trauergewand längst weggeworfen und wirst ernten, was die Väter kämpfend und leidend gesät haben; dann feierst Du wie noch nie ein *Calvenjahr* in Deinem schönsten Festgewand. Und Deine Thäler alle, auch diejenigen, um die Du am meisten Kummer getragen: Dein Poschiavo, Dein Münsterthal, Dein Engadin, Deine Bregaglia, Mesolcina, Oberland, Prätigau mit allen übrigen — sie kommen zusammen in schönem Vereine als Deine guten Kinder, *gesund* und *fröhlich,* Dich zu grüssen. Deine *Valtelina selbst* — verzeih, *dieser Name thut Dir weh;* er erinnert an begangenes Unrecht! — Doch das lass mich noch sagen: Ich hoffe, *sie wird nicht unglücklich sein.*

Ein Jahr ist mir das unvergeßlichste in meinem ganzen Leben: Das Jahr, da meine Mutter zwischen lauter kranken Kindern im Todeskampfe lag. Rätia von 1799, *wie meiner sterbenden Mutter* denke ich Dein. „Meine Zunge soll an meinem Gaumen kleben“, wenn ich deine Leiden vergesse.

Gott grüss Dich, Rätia.


Buchdruckerei Jos. Casanova.
Chur.






Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.






Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.



